



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
004-1/2/2023

| | |
|-----------------------------------|--------------------|
| Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten | |
| Eingel. | 17. Mai 2023 |
| Zahl: <i>004-1</i> | Bearb.: <i>Pro</i> |
| | Big.: |

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

Öffentlicher und Nicht öffentlicher Teil

am **Mittwoch, 26.04.2023**
im **MZH Gurnitz, Kultursaal Gurnitz**
Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal

Beginn: **18.02 Uhr**
Ende: **21.04 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 18.04.2023 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO beschlussfähig.
- Die Gemeinderatssitzung war in einem Teil öffentlich und in einem weiteren Teil nicht öffentlich.

Anwesend (in alphabetischer Reihenfolge):

Bürgermeister:

Bürgermeister Ing. Christian Orasch (SPÖ)

Gemeinderatsmitglieder:

GV Markus Ambrosch (SPÖ)

GR Johann Archer (DU)

GR Johann Brückler (ÖVP)

GR Josef Dobernigg (SPÖ)

Vzbgm. Barbara Maria Domes (SPÖ)

GR Kurt Haller (SPÖ)

GR Fabian Hribernig (SPÖ)

GR Gerald Karl Hyden (SPÖ)

GR MMst. Ernst Kitzer (ÖVP)

GR MMMag. Dr. Markus Krainz (SPÖ)
Vzbgm. Alexander Kraßnitzer (SPÖ)
GR Tanja Christine Niederdorfer-Blatnik (SPÖ)
GR Daniel Pertl, MSc. (SPÖ)
GR Robert Pichler (SPÖ)
GR Alexander Schober-Graf, BSc. MSc. (SPÖ)
GR Maria Katharina Setz (SPÖ)
GR Andrea Steiner (SPÖ)
GR Ing. Manfred Tengg (ÖVP)
GR Lisa Unterweger (SPÖ)
GV Mag. Thomas Wieser (SPÖ)
GR Christian Werner Woschitz (FPÖ)

Ersatzmitglieder:

| | |
|---------------------------------------|---|
| Ersatz-GR Werner Andreas Haller (SPÖ) | Vertretung für Frau GR Sonja Kleiner |
| Ersatz-GR Franz Novak (SPÖ) | Vertretung für Herrn GR Hartwig Furian |
| Ersatz-GR Boris Schaunig (SPÖ) | Vertretung für Herrn GV Gerald Franz Unterweger |
| Ersatz-GR Ing. Beatrix Steiner (FPÖ) | Vertretung für Herrn GV Georg Johann Matheuschitz |
| Ersatz-GR Ernestus Vrisk (FPÖ) | Vertretung für Herrn GR Michael Strohmaier |

ferner von der Verwaltung:

Finanzverwalterin Mag. Sarah Jannach, Bakk. ()
Christine Prosegger ()

Amtsleiter:

Mag. Michael Zernig ()

Entschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Gemeinderatsmitglieder:

| | |
|------------------------------------|--|
| GR Hartwig Furian (SPÖ) | Vertreten durch EGR Franz Novak |
| GR Mag. Phil. Simone Hemet (SPÖ) | Vertreten durch EGR Fabian Hribernig |
| GR Sonja Kleiner (SPÖ) | Vertreten durch EGR Werner Haller |
| GV Georg Johann Matheuschitz (FPÖ) | Vertreten durch EGR Ing. Beatrix Steiner |
| GR Michael Strohmaier (FPÖ) | Vertreten durch EGR Ernestus Vrisk |
| GV Gerald Franz Unterweger (SPÖ) | Vertreten durch EGR Boris Schaunig |

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: **Bürgermeister Ing. Christian Orasch**

Schriftführung: **Christine Prosegger**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Verlauf der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL

GR-TOP 1.: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer und Bediensteten des Gemeindeamtes recht herzlich zu dieser Sitzung.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Ing. Orasch stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Sitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates. Er stellt fest, dass der Gemeinderat vollständig anwesend ist.

Vorbringen zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Ing. Orasch fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet somit:

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO**
- 3. Angelobung eines sonstigen Mitglieds des Gemeinderates gem. § 21 Abs. 3 und Abs. 5 K-AGO**
- 4. Nachwahl von Mitgliedern in diverse Ausschüsse**
- 5. Nachwahl des Obmanns/der Obfrau des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine**
- 6. Fragestunde gem. § 46 K-AGO**
- 7. Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO im Bereich der StVO**
 - 7.1. Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 715/1, KG 72162 Rottenstein)**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-4/3/2/2023, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-2/3/2023, TOP-Nr. 15.1.1

- 8. Wege- und Teilungsangelegenheiten**
 - 8.1. Kreuth: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 308, KG 72132 Kreuth, Abtausch durch Katharina Starmann**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-4/3/2/2023, TOP-Nr. 3.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-2/3/2023, TOP-Nr. 15.2.1

- 8.2. Rain: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 248/17 und 982/1, KG 72112 Gradnitz und 1005/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, teilweise Auflassung und Übereignung an Franz und Anna Dippert sowie Übernahme von Trennstücken von den östlichen Anrainern**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-4/3/2/2023, TOP-Nr. 3.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-2/3/2023, TOP-Nr. 15.2.2

- 8.3. Zell: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 477/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Doris Sadjina**

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-2/3/2023, TOP-Nr. 15.2.3

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-4/3/2/2023, TOP-Nr. 3.3

9. Zetterei: Entwidmung als öffentliches Gut und Verkauf der beiden Parz. 1011/2 und 1011/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-4/3/2/2023, TOP-Nr. 4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-2/3/2023, TOP-Nr. 15.3

10. Flächenwidmungsplanänderungen

10.1. Umwidmungsfall 3/D4/2022: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 375/1 (künftig 375/5), KG 72162 Rottenstein in "Bauland - Dorfgebiet"

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-4/3/2/2023, TOP-Nr. 5.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-2/3/2023, TOP-Nr. 15.4.1

10.2. Umwidmungsfall 4/B3.2/2022: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 150/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal in "Bauland - Wohngebiet"

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-4/3/2/2023, TOP-Nr. 5.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-2/3/2023, TOP-Nr. 15.4.2

11. Aufhebung Aufschließungsgebiet für Teilflächen der Parz. 477/1 und 477/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal (Antragsstellerin: Doris Sadjina)

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-2/3/2023, TOP-Nr. 15.5

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-4/3/2/2023, TOP-Nr. 6

12. Gemeindearzt - Bestellung

Vorberatung:

Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-4/4/1/2023, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-2/3/2023, TOP-Nr. 15.6

13. Kontrollausschussbericht/e

14. Stellenplan 2023 ab 01.05.2023, Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-4/2/3/2023, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-2/3/2023, TOP-Nr. 15.7

15. Finanzbeschlüsse

15.1. Rechnungsabschluss 2022

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-4/2/3/2023, TOP-Nr. 3.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-2/3/2023, TOP-Nr. 15.8.1

15.2. Eröffnungsbilanz – 1. Änderung

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-4/2/3/2023, TOP-Nr. 3.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-2/3/2023, TOP-Nr. 15.8.2

15.3. Rücklagenbewegungen

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-4/2/3/2023, TOP-Nr. 3.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-2/3/2023, TOP-Nr. 15.8.3

15.4. Umlegung anteiliger Kosten des Amtsgebäudes auf die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-4/2/3/2023, TOP-Nr. 3.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-2/3/2023, TOP-Nr. 15.8.4

15.5. Umlegung anteiliger Pensionszahlungen PV auf die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-4/2/3/2023, TOP-Nr. 3.5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-2/3/2023, TOP-Nr. 15.8.5

15.6. 1. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2023 (1. NTVA 2023)

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-4/2/3/2023, TOP-Nr. 3.6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-2/3/2023, TOP-Nr. 15.8.6

15.7. Finanzierungspläne: Wertstoffsammelzentrums- Umbau; zwei Elektro-KFZ (Kanal, Wasser); Änderung des Projektes Rissesanierung

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-4/2/3/2023, TOP-Nr. 3.7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-2/3/2023, TOP-Nr. 15.8.7

15.8. Schaffung von weiteren Rücklagen-Sparbüchern (Mehrparteienwohnhäuser Neuhausstraße: Balkone und Carports)

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-4/2/3/2023, TOP-Nr. 3.8

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-2/3/2023, TOP-Nr. 15.8.8

16. Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz) zum 31.12.2022

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-2/3/2023, TOP-Nr. 16.1

17. Selbstständige Anträge

17.1. Antrag Nr. 19: Zweckbindung Jagdpachtrücklage in Absprache mit Jagdverwaltungsbeiräten für Investitionen zur Verbesserung der Land- und Forstwirtschaft

Vorberatung:

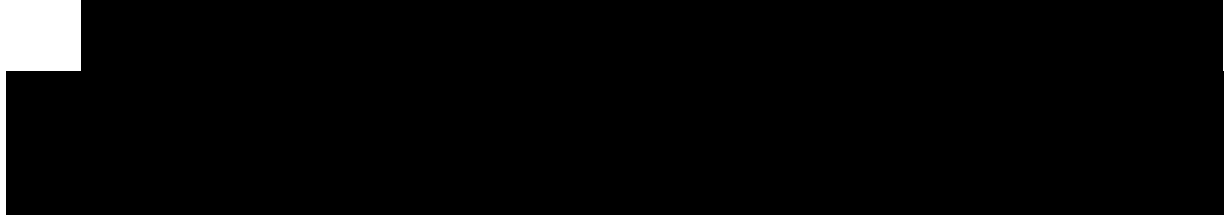
Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-4/4/1/2023, TOP-Nr. 3.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 25.04.2023, Zahl: 004-2/3/2023, TOP-Nr. 15.9

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

18. Personalangelegenheiten



GR-TOP 2.:

Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO

Bgm. Ing. Orasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- GR Daniel Pertl, MSc.
- GR Ing. Manfred Tengg

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 3.:

Angelobung eines sonstigen Mitglieds des Gemeinderates gem. § 21 Abs. 3 und Abs. 5 K-AGO

Anmerkungen: Die Rücktrittserklärung von Mag. Simone Hemet sowie die Niederschrift über die Angelobung von EGR Fabian Hribernig zu einem ordentlichen GR-Mitglied sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch: Frau Mag. Simone Hemet hat am 27.03.2023 beim Amt der Marktgemeinde ihren Verzicht auf das Mandat des Gemeinderates erklärt (Verzicht wird verlesen). Somit wäre ein neues

Mitglied anzugeloben. Man habe EGR Fabian Hribernig zu einem ordentlichen Gemeinderat zu ernennen.

Es findet die Angelobung von GR Fabian Hribernig statt.

GR-TOP 4.: Nachwahl von Mitgliedern in diverse Ausschüsse

Anmerkungen: Der Wahlvorschlag der SPÖ ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch: Nachdem Mag. Hemet als Gemeinderätin zurückgetreten ist, müssen in Folge dessen auch die Ausschüsse nachbesetzt werden. Die SPÖ habe einen Wahlvorschlag eingebracht. Die Wahl ist mit Unterschrift durch die anwesenden GR-Mitglieder erfolgt.

- Kontrollausschuss: Hribernig statt Hemet
- Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft: Hribernig statt Hemet

Aufgrund des vorliegenden Wahlvorschlages erklärt der Bürgermeister Herr Fabian Mirko Hribernig in folgende Ausschüsse für gewählt:

- Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung
 - Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft
-

GR-TOP 5.: Nachwahl des Obmanns/der Obfrau des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine

Anmerkungen: Die Verzichtserklärung von GR MMMag. Dr. Markus Krainz ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen. Der Wahlvorschlag der SPÖ GR-Fraktion ist unter GR-TOP 04 der Urschrift der Niederschrift angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch: Es gebe eine Änderung im Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine. Herr GR MMMag. Dr. Markus Krainz verzichtete auf die Funktion des Obmannes in diesem Ausschuss (Verzicht

wird verlesen). Die GR-Fraktion der SPÖ habe einen Wahlvorschlag eingebracht.

Der Bürgermeister erklärt GR Alexander Schober-Graf, MSc., zum Obmann des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine für gewählt.

**GR-TOP 6.:
Fragestunde gem. § 46 K-AGO**

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

**GR-TOP 7.:
Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO im Bereich der StVO**

**GR-TOP 7.1.:
Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 715/1, KG 72162 Rottenstein)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Verordnung, Zahl: 120-20/BGM1/2023-Ze/Pro, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Verordnung, Zahl: 120-20/BGM1/2023-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 09.03.2023, Zahl: 120-20/BGM1/2023-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Straßenbauarbeiten für die Steiner Bau GesmbH im Bereich von Goritschach (Kanalumlegung für WLF, Straßensperre, Länge ca. 80 m, Parz. 715/1, KG 72162 Rottenstein). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung war nicht möglich, da die Übertragungsverordnung erst mit 15.03.2023 in Kraft getreten ist. Derartige dringende Verfügungen wird es in Zukunft nicht mehr geben.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 09.03.2023, Zahl: 120-20/BGM1/2023-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 09.03.2023, Zahl: 120-20/BGM1/2023-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Bgm Ing. Orasch: Dieser Punkt sei heute tatsächlich das letzte Mal auf der Tagesordnung.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag anzunehmen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 09.03.2023, Zahl: 120-20/BGM1/2023-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm. Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die GR-Punkte 8.1 bis 8.3 im Konvolut abgestimmt werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 8.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten**

**GR-TOP 8.1.:
Kreuth: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 308, KG 72132 Kreuth, Abtausch durch
Katharina Starmann**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beabsichtigte im Bereich der öffentlichen Wegparzelle 308, KG 72132 Kreuth, die Ausweitung der öffentlichen Wegparzelle auf das Maß von rund 7,00 Metern. Nach Vorgesprächen mit der Grundstückseigentümerin der Parz. 161/3, KG 72132 Kreuth, Frau Katharina Starmann, wh. Laudonstraße 19, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, erklärte sich diese bereit, der Marktgemeinde die aus der Naturaufnahme der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 747/21, vom 14.03.2023, ersichtlichen Trennstücke 1 und 3 im Ausmaß von 7 m², zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparz. 308, KG 72132 Kreuth, abzutreten.

Abtretung an das öffentliche Gut:

| | | | |
|-----------------|---------------------|------------------|---|
| aus Parz. 161/3 | <u>Trennstück 1</u> | 5 m ² | (Grundeigentümerin: Katharina Starmann) |
| aus Parz. 161/3 | <u>Trennstück 3</u> | 2 m ² | (Grundeigentümerin: Katharina Starmann) |

Abtretung vom öffentlichen Gut:

| | | | |
|---------------|---------------------|------------------|--|
| aus Parz. 308 | <u>Trennstück 2</u> | 5 m ² | (Grundeigentümer: Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten) |
|---------------|---------------------|------------------|--|

Das Trennstücke 1 wird mit dem Trennstück 2 wertgleich abgetauscht. Für die Differenzfläche im Ausmaß von 2 m² ist gemeindeseits eine Grundeinlöse zu leisten.

Der Grundabtretung (Trennstück 2) wurde von der Grundeigentümerin zu einem Quadratmeterpreis von € 40,-- zugestimmt. Die Grundabtretungsvereinbarung liegt unterfertigt vor.

Am 21.03.2023 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei der oben angeführten Wegparzelle. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 747/21 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 14.03.2023, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden und die Auflassung des vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit der Grundeigentümerin Katharina Starmann und den Ablösepreis von € 40,-- pro m² mit Beschluss genehmigen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/160/2023-Sc*), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 308, KG 72132 Kreuth, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparz. 308, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarung sowie den Ablösepreis von € 40,-- pro m² mit der Grundeigentümerin Katharina Starmann mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/160/2023-Sc), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 308, KG 72132 Kreuth, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparz. 308, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarung sowie den Ablösepreis von € 40,-- pro m² mit der Grundeigentümerin Katharina Starmann mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

GR-TOP 8.2.:

Rain: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 248/17 und 982/1, KG 72112 Gradnitz und 1005/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, teilweise Auflassung und Übereignung an Franz und Anna Dippert sowie Übernahme von Trennstücken von den östlichen Anrainern

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Bereich der Kirchenstraße und Trattnigstraße, im Ortsbereich von Rain, wurde das Einvernehmen mit den Grundeigentümern Manuela Höferer, wh. Kreuzwirtsiedlung 5/8, 9065 Ebenthal, Natasa Blazevic, wh. Kirchenstraße 8, 9065 Ebenthal, Gertrude und Leonhard Slemenik, wh. Kirchenstraße 6, 9065 Ebenthal, Erzen Perolli, wh. Kirchenstraße 4, 9065 Ebenthal sowie Anna und Franz Dippert, wh. Kirchenstraße 2, 9065 Ebenthal, hergestellt, um eine Korrektur des Grenzverlaufes an den Naturbestand durchzuführen.

Im Zuge des Vermessungsverfahrens stellte sich heraus, dass die Grenzen mit den tatsächlichen

Grenzen der Urmappe (Mappenpläne welche am Vermessungsamt aufliegen und den letzten Vermessungsstand dokumentieren) keineswegs übereinstimmen und eine Korrektur der Grenzen hin zum öffentlichen Gut und davor zwischen den Bauparzellen untereinander, vonnöten ist.

Nach grundbücherlicher Durchführung der privaten Grenzkorrekturen ergeben sich beim öffentlichen Gut folgende Änderungen:

Abtretungsfläche an das öffentliche Gut (KG 72112 Gradnitz):

| | | | |
|------------------|------------------------------|-------------------|---|
| aus Parz. 248/13 | <u>Trennstück 1 und 13</u> | 24 m ² | (Grundeigentümerin: Manuela Höferer) |
| aus Parz. 248/12 | <u>Trennstück 2 und 12</u> | 31 m ² | (Grundeigentümerin: Natasa Blazevic) |
| aus Parz. 248/11 | <u>Trennstück 3 und 11</u> | 30 m ² | (Grundeigentümer: Gertrude und Leonhard Slemenik) |
| aus Parz. 248/10 | <u>Trennstück 4 und 10</u> | 30m ² | (Grundeigentümer: Erzen Perolli) |
| aus Parz. 248/19 | <u>Trennstück 5, 6 und 9</u> | 29 m ² | (Grundeigentümer: Anna und Franz Dippert) |

Abtretungsfläche vom öffentlichen Gut (KG 72112 Gradnitz):

| | | | |
|----------------|---------------------|-------------------|---------------------------------------|
| an Parz. 248/9 | <u>Trennstück 8</u> | 19 m ² | (an Anrainer: Anna und Franz Dippert) |
| an Parz. 248/9 | <u>Trennstück 7</u> | 0 m ² | (an Anrainer: Anna und Franz Dippert) |

Abtretungsfläche vom öffentlichen Gut (KG 72204 Zell bei Ebenthal):

| | | | |
|------------------|---------------------|-------------------|---------------------------------------|
| an Parz. 1005/10 | <u>Trennstück 1</u> | 10 m ² | (an Anrainer: Anna und Franz Dippert) |
|------------------|---------------------|-------------------|---------------------------------------|

Die Grundabtretung bzw. die Übereignung erfolgt durch alle Grundeigentümer kosten- und lastenfrei. Die Grundabtretungsvereinbarungen liegen unterfertigt vor.

Am 07.03.2023 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei den oben angeführten Wegparzellen. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung der Vermessungspläne GZ 881/21-2Z und GZ 881/21-1G der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 19.01.2023, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, sind zwei Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden und die Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit den Grundeigentümern Manuela Höferer, Natasa Blazevic, Gertrude und Leonhard Slemenik, Erzen Perolli sowie Anna und Franz Dippert mit Beschluss genehmigen.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/161a/2023-Sc*), mit der die von der öffentlichen Wegparzelle 982/1, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der neu entstandenen Wegparzelle 1121 und der öffentlichen Wegparzelle 248/17 sowie der öffentlichen Wegparzelle 982/1, alle KG 72112 Gradnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit Manuela Höferer, Natasa Blazevic, Gertrude und Leonhard Slemenik, Erzen Perolli und Anna und Franz Dippert zustimmend zur Kenntnis nehmen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE

angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/161b/2022-Sc), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 1005/6, KG 722204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/161a/2023-Sc), mit der die von der öffentlichen Wegparzelle 982/1, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der neu entstandenen Wegparzelle 1121 und der öffentlichen Wegparzelle 248/17 sowie der öffentlichen Wegparzelle 982/1, alle KG 72112 Gradnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit Manuela Höferer, Natasa Blazevic, Getrude und Leonhard Slemenik, Erzen Perolli und Anna und Franz Dippert zustimmend zur Kenntnis nehmen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/161b/2022-Sc), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 1005/6, KG 722204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

GR-TOP 8.3.:

Zell: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 477/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Doris Sadjina

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zuge der von der Grundeigentümerin Doris Sadjina, Niederdorfer Straße 7, 9065 Ebenthal in Kärnten, beantragten Grundstücksteilung der Parz. 477/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, hat sich diese verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der zeichnerischen Darstellung der WOLF ZT GmbH, GZ 9689/22, vom 22.02.2023, ersichtliche Trennstück 2 im Ausmaß von 60 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 477/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde abzutreten.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch die Antragstellerin zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/396/2023-Sc*), mit der das der öffentlichen Wegparz. 477/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/396/2023-Sc*), mit der das der öffentlichen Wegparz. 477/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

Diskussion/Vorbringen zu den Punkten 8.1. bis 8.3.

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/160/2023-Sc*), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 308, KG 72132 Kreuth, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und

die der öffentlichen Wegparz. 308, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarung sowie den Ablösepreis von € 40,-- pro m² mit der Grundeigentümerin Katharina Starmann mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 8.1.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/161a/2023-Sc), mit der die von der öffentlichen Wegparzelle 982/1, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der neu entstandenen Wegparzelle 1121 und der öffentlichen Wegparzelle 248/17 sowie der öffentlichen Wegparzelle 982/1, alle KG 72112 Gradnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit Manuela Höferer, Natasa Blazevic, Getrude und Leonhard Slemenik, Erzen Perolli und Anna und Franz Dippert zustimmend zur Kenntnis nehmen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/161b/2022-Sc), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 1005/6, KG 722204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme der beiden Beschlussanträge des GR-TOP 8.2.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/396/2023-Sc), mit der das der öffentlichen Wegparz. 477/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 8.3.

GR-TOP 9.:**Zetterserei: Entwidmung als öffentliches Gut und Verkauf der beiden Parz. 1011/2 und 1011/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B beinhaltet das Ansuchen um käuflichen Erwerb sowie die innerhalb der Kundmachungsfrist eingelangten Stellungnahmen. BEILAGE C bildet der im Entwurf vorliegende Kaufvertrag.

b) Erläuterungen

Herr Stumpf Ernst, wh. Unterfischern 3, 9131 Grafenstein, stellte per Schreiben vom 07.09.2022 den Antrag auf Erwerb der öffentlichen Parzellen 1011/2 und 1011/5, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal. Diese beiden Grundstücke befinden sich im Auwaldbereich, östlich der Ortschaft Zetterserei und werden für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigt und sind somit entbehrlich.

Im Zuge des Verfahrens stellte sich heraus, dass sich die ggst. Parzellen im Besitz des „Öffentlichen Gutes“ befinden. Nunmehr bedarf es vor dem Verkauf einer Entwidmung als öffentliches Gut. Für die grundbücherliche Durchführung, die zugleich mit den Kaufvertrag veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Entwidmung als öffentliches Gut erforderlich.

Unsererseits wurde die Entwidmung der Parz. 1011/2 und 1011/5, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliches Gut am 24.10.2022 kund gemacht. Hierzu langten folgende Stellungnahmen ein:

02.11.2022 Michael und Stefanie Stumpf, wh. Zettersereier Straße 31, 9065 Ebenthal in Kärnten: Einspruch gegen die Entwidmung mit dem Ansuchen um käuflichen Erwerb der beiden ggst. Parzellen.

15.11.2022 Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 12 – Wasserwirtschaft:

Die beiden Parzellen 1011/2 und 1011/5, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal sind *„...für ökologische Maßnahmen (ua. Wiederherstellung Auendynamik) vorgesehen. Im Zuge der vorrausschauenden wasserwirtschaftlichen Planung sollen diese Flächen für zukünftige ökologische als auch schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen erhalten bleiben. Dementsprechend wird um Rücksprache mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes gebeten da gegenständliche Flächen möglicherweise in das ÖWG übernommen werden könnten.“*

Das öffentliche Wassergut wurde durch das ho. Amt mehrmals (Schreiben vom 22.11.2022, Schreiben vom 17.01.2023) aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme inkl. Kaufanbot abzugeben. Mit Schreiben vom 07.03.2023 wurde eine Frist bis zum 04.04.2023 gewährt. Bis dato langte keine schriftliche Stellungnahme und kein Kaufanbot ein.

Seitens des Amtes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wird nunmehr vorgeschlagen, aufgrund des fehlenden Kaufinteresses durch das öffentliche Wassergut, die beiden Parzellen 1011/2 (ca. 455m²) und 1011/5 (ca. 3.830 m²), beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 4.285 m² an einen der beiden oben genannten Kaufinteressenten zu veräußern. Der Gemeinderat möge zudem den Verkaufspreis festlegen.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-9/2/2023-Sc), mit der die öffentlichen Parz. 1011/2 und 1011/5, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliches Gut entwidmet werden, beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Parz 1011/2 und 1011/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von 4.285 m² an.....zum Kaufpreis von €....., gemäß dem in der BEILAGE C im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag zu verkaufen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-9/2/2023-Sc), mit der die öffentlichen Parz. 1011/2 und 1011/5, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliches Gut entwidmet werden, beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Parz 1011/2 und 1011/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von 4.285 m² an.....zum Kaufpreis von €....., gemäß dem in der BEILAGE C im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag zu verkaufen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Entwidmung beim Beschluss 1 anzunehmen und den Beschluss 2 über den Verkauf abzulehnen, da noch keine Kaufangebote da sind und man sich weitere Optionen offen halten könne.

Diskussion/Vorbringen

GR Woschitz: Er kenne die Gegebenheiten dort. Es sei ein Grund der Marktgemeinde, der allerdings auf der anderen Seite der Gurk sei. Vor vielen Jahren habe man mit dem alten Bürgermeister und dem alten Amtsleiter mit der Marktgemeinde Grafenstein massive Streitereien gehabt. Es wurde ausjudiziert, dass der Grund aus jagdlicher Sicht auch genutzt werden dürfe. Das sei öffentliches Gut. Da gebe es eine Stellungnahme von der Landesregierung, dass das der sogenannte Gurkbegleitweg sei, den die Kelag (Hochwasserverbau) dort brauchen werde. Er wisse nicht, ob das sinnvoll sei, dass man den Grund überhaupt umwidme. Das sei öffentliches Gut – Weg. Es gebe da auch ein Urteil, dass das ein Weg sei.

Bgm Ing. Orasch: Die Entwidmung sei notwendig, aber den Verkauf sollte man, genau aufgrund dieser Thematik, nicht vornehmen. Das Wegerecht bleibe.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-9/2/2023-Sc), mit der die öffentlichen Parz. 1011/2 und 1011/5, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliches Gut entwidmet werden, beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Parz 1011/2 und 1011/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von 4.285 m² an.....zum Kaufpreis von €....., gemäß dem in der BEILAGE C im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag zu verkaufen.

Abstimmung:

1. **Beschluss:** einstimmige Annahme.
2. **Beschluss:** einstimmige ABLEHNUNG.

**GR-TOP 10.:
Flächenwidmungsplanänderungen**

**GR-TOP 10.1.:
Umwidmungsfall 3/D4/2022: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 375/1 (künftig 375/5), KG 72162 Rottenstein in "Bauland - Dorfgebiet"**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

I. allgemeine Anmerkung

Die folgende Chronologie und die eingelangten allgemeinen positiven Stellungnahmen gelten für die Umwidmungsfälle 3/D4/2022 und 4/B3.2/2022

Die zu den Umwidmungsfällen eingelangten allgemeinen Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

II. Chronologie

- 19.07.2022 Übermittlung der anstehenden Umwidmungsanregungen 2022 zur Vorprüfung an die Abteilung 3 - Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung
- 09.08.2022 mündlicher Vorprüfungstermin mit dem Sachverständigen der Abteilung 3 - Fachliche Raumordnung des AKL in der Marktgemeinde mit Ortsaugenschein
- 11.01.2023 Einlangen der schriftlichen Vorprüfungsergebnisse der fachlichen Raumordnung
- 30.01.2023 Erlassung der Kundmachung, Ende der Kundmachungsfrist am 27.02.2023
- 01 – 03/2023 Einholen von geforderten Stellungnahmen, Gutachten und Parzellierungskonzepten; Einholung von Bebauungsverpflichtungen (Vereinbarungen mit den Grundeigentümern) und Besicherungen

III. eingelangte allgemeine positive Stellungnahmen

- 02.02.2023 Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt- Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion
- 02.02.2023 Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP Strategische Umweltstelle
- 03.02.2023 Austrian Power Grid AG
- 13.02.2023 WLW – Wildbach- und Lawinenverbauung

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft ist als BEILAGE B angeschlossen. BEILAGE C bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft:
positive Stellungnahme vom 25.01.2023

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Bebauung)

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte in Form eines Treuhandauftrages.

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:

KNG-Kärnten Netz GmbH

Stellungnahme vom 02.02.2023: kein Einwand

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 375/1 (künftig 375/5), KG 72162 Rottenstein, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15. November 2022, im Ausmaß von ca. 997m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V14/2023-Sc beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 375/1 (künftig 375/5), KG 72162 Rottenstein, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15. November 2022, im Ausmaß von ca. 997m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V14/2023-Sc beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 375/1 (künftig 375/5), KG 72162 Rottenstein, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15. November 2022, im Ausmaß von ca. 997m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V14/2023-Sc beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

GR-TOP 10.2.:

Umwidmungsfall 4/B3.2/2022: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 150/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal in "Bauland - Wohngebiet"

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Parzellierungskonzept) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft ist als BEILAGE B angeschlossen. BEILAGE C bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft:
positive Stellungnahme vom 25.01.2023

Parzellierungskonzept als Grundlage für die Bebauungsverpflichtung:

Das Parzellierungskonzept wurde zugleich mit der Bebauungsverpflichtung vorgelegt und stellt einen integrierenden Bestandteil derselben dar. Dieses ist in der BEILAGE A ersichtlich.

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung:

Die vertragliche Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte mittels Bankgarantie.

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:

KNG-Kärnten Netz GmbH

Stellungnahme vom 02.02.2023 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

3. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 150/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15. November 2022, im Ausmaß von ca. 1.570 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung vom 26.04.2023, Zahl: 031-2/V.../2023-Sc beschließen.
4. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit den Umwidmungswerbern zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 150/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15. November 2022, im Ausmaß von ca. 1.570 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung vom 26.04.2023, Zahl: 031-2/V.../2023-Sc beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit den Umwidmungswerbern zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

- 1. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 150/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15. November 2022, im Ausmaß von ca. 1.570 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung vom 26.04.2023, Zahl: 031-2/V.../2023-Sc beschließen.
- 2. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit den Umwidmungswerbern zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

GR-TOP 11.:

Aufhebung Aufschließungsgebiet für Teilflächen der Parz. 477/1 und 477/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal (Antragsstellerin: Doris Sadjina)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Entwurf einer Verordnung über die Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes samt Lageplan und Erläuterungsbericht als BEILAGE A und die sonstigen relevanten Unterlagen (Orthofoto, ÖEK-Auszug, Bebauungskonzept) als BEILAGE B zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die sonstigen zur Kundmachung eingelangten (positiven) Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen

Die Grundeigentümerin Doris Sadjina, wh. Niederdorfer Straße 7, 9065 Ebenthal, ersuchte mit Antrag vom 20.02.2023 um die Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der in der Ortschaft Zell gelegenen Parz. 477/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Ausmaß von ca. 4.492 m².

Ebenso ist auf einer Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 477/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 71 m², ein Aufschließungsgebiet verordnet. Dies sollte von Amts wegen mitaufgehoben werden und stellt somit eine Widmungskorrektur dar.

Beabsichtigt ist der Verkauf einer Teilfläche der Parz. 477/1 an die CORPUS³ Immobilien GmbH mit anschließender Bebauung im Ausmaß von 13 Wohnungsobjekten, welche zeichnerisch in der BEILAGE B als Baukonzept vorliegt.

Am 01.03.2023 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten bzw. beantragten Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes für Teilflächen der Parz. 477/1 und 477/7, beide in der KG 72204 Zell bei Ebenthal.

Hierzu langten folgende positive Stellungnahmen ein:

| | |
|------------|---|
| 02.03.2023 | Austrian Power Grid AG |
| 06.03.2023 | Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion |
| 08.03.2023 | Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – SUP-Strategische Umweltstelle |
| 27.03.2023 | Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft |

Die Verkehrserschließung erfolgt über die öffentliche Wegparz. 477/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, welche eine Straßenbreite von 7,00 m aufweist und mit einem Wendeplatz auf der Parz. 477/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, endet. Weiters wurden die Optionsnehmer aufgefordert den Wendeplatz zu erweitern, damit auch die nördliche Parz. 460/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, öffentlich erschlossen werden kann. Die Abtretung hierzu erfolgt im Zuge der geplanten Grundstücksteilung. Die innere Erschließung des Grundstückes erfolgt privat.

Seitens der Grundeigentümerin ist eine Bauverpflichtung für die widmungsgemäße Bebauung der Fläche binnen fünf Jahren ab Aufhebung des Aufschließungsgebietes zu unterfertigen und entsprechend zu besichern (20 % des ortsüblichen Baulandpreises). Diese liegt unterfertigt vor, die Hinterlegung erfolgte mittels Bankgarantie durch die COPUS³ Immobilien GmbH. Die Grundlage hierzu bildet das vorliegende Baukonzept.

Gemäß § 25 Abs. 4 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

1. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
2. das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
3. die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Seitens des ho. Amtes wird festgehalten, dass die damaligen Gründe für die Festlegung des Aufschließungsgebietes im Zusammenhang mit § 25 Abs. 6 K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, nunmehr entfallen sind. Ein Teilbauungsplan ist laut der gültigen Ebenthaler Bauverordnungsverordnung 2016 und aufgrund des Flächenausmaßes laut § 48 Abs. 2 Z 2 K-ROG 2021 nicht vonnöten.

Die gegenständliche Aufhebung entspricht den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung und bewirkt durch eine zukünftige Bebauung eine geschlossene Siedlungsentwicklung nach Innen. Somit steht einer Aufhebung des Aufschließungsgebietes durch den Gemeinderat auf der verfahrensgegenständlichen Fläche in der KG 72204 Zell bei Ebenthal nichts entgegen.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/44/2023-Sc*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für Teilflächen der Parz. 477/1 und 477/7, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von 4.563m² aufgehoben wird, beschließen.
2. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit der Grundeigentümerin zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Aufhebungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/44/2023-Sc*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für Teilflächen der Parz. 477/1 und 477/7, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von 4.563m² aufgehoben wird, beschließen.
2. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit der Grundeigentümerin zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Aufhebungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/44/2023-Sc*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für Teilflächen der Parz. 477/1 und 477/7, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von 4.563m² aufgehoben wird, beschließen.
2. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit der Grundeigentümerin zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Aufhebungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Anträge.

**GR-TOP 12.:
Gemeindearzt - Bestellung**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Bestellung zur Gemeindeärztin ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf der Bestellung zur Gemeindeärztin als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Gemeinden haben gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Gemeindesaniättsdienst, LGBl. Nr. 60/1982 idGF, dafür zu sorgen, dass ihnen zur Besorgung von Aufgaben, wie z. B. Beratung in Gemeindesaniättsangelegenheiten, Mitwirkung im Krisen- und Katastrophenmanagement etc., ein Arzt zur Verfügung steht. Die in unmittelbarer Nähe wohnhafte Frau Dr. Margit Brandl erklärte sich bereit, die Aufgaben einer Gemeindeärztin zu übernehmen. Auf Grund der Ortsansässigkeit steht sie im Bedarfsfall auch raschestmöglich zur Verfügung.

Mit Frau Dr. Brandl ist diesbezüglich eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, welche der Genehmigung des Gemeinderates bedarf.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Frau Dr. Margit Brandl, geb. 06.06.1959, wh. Miegerer Straße 28a, 9065 Ebenthal, zur Gemeindeärztin bestellt wird und die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Vereinbarung mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Frau Dr. Margit Brandl, geb. 06.06.1959, wh. Miegerer Straße 28a, 9065 Ebenthal, zur Gemeindeärztin bestellt wird und die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Vereinbarung mit Beschluss genehmigen.

GR Pichler trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Er dankt Frau Dr. Margit Brandl namens des gesamten Gremiums und namens der Marktgemeinde. Frau Dr. Brandl sei ja als Wohnsitzärztin nach wie vor tätig. Sie mache auch Arbeiten für das Österr. Rote Kreuz (Blutspendedienst). Für sie war es selbstverständlich, sich in den Dienst der Sache zu stellen. In der Vereinbarung erfolge eine Honorarnotenregelung. Sie würde das für die Marktgemeinde aber auch ohne Entgelt machen. Solche Leute müsse man wirklich suchen, die sich in die Gesellschaft stellen und was für die Gesellschaft tun. Er habe mit allen anderen Ärzten Gespräche geführt. Die Bereitschaft, Gemeindefacharzt zu werden, war bei ihnen nicht gegeben. Er dankt nochmal Frau Dr. Margit Brandl.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Frau Dr. Margit Brandl, geb. 06.06.1959, wh. Miegerer Straße 28a, 9065 Ebenthal, zur Gemeindeärztin bestellt wird und die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Vereinbarung mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 13.:
Kontrollausschussbericht/e**

Bericht zur Ausschusssitzung vom 30.03.2023:

GR Ing. Tengg: Es wurde die Kassakontrolle und die Belegprüfung vorgenommen. Dann habe man auch noch die Betriebsküchen der Marktgemeinde geprüft. Die Betriebsküchen funktionieren bei uns von der Qualität her vorzüglich. Es sei eine sehr gute Qualität und werde auch sehr gerne angenommen. Es werden immerhin 90.000 Essen im Jahr ausgegeben bzw. konsumiert. Man habe sich die Kosten angeschaut und was man eigentlich hereinbekomme. Was zahle jeder für ein Essen? Es

seien Vor- und Hauptspeisen, teilweise seien auch Nachspeisen dabei. Man habe Ausgaben von € 354.744,98. Das sei noch nicht alles. Da komme der Strom noch hinzu, der bei einer Betriebsküche nicht unwesentlich sei. Es kommen dann noch die Kosten für die AGRA, also für die Entsorgung der ganzen Fette, hinzu. Man habe dann noch von MEWA die Bekleidungsmiete. Das sei in den Kosten auch nicht drinnen. Man sei dann insgesamt auf knappe € 400.000,-- gekommen. Er habe sich bei anderen Gemeinden erkundigt, was die Eltern für eine gute Qualität beim Essen zahlen müssen. Es liege zwischen € 4,20 und € 4,80 pro Essen. In Ebenthal habe man Einnahmen von € 160.220,--. Das heißt, ohne Strom, AGRA, MEWA usw. habe man schon allein jährlich einen Abgang von € 194.000,--. Man wisse vielleicht nicht, was der Strom ausmache, weil kein Zähler vorhanden sei. Man könne davon ausgehen, dass das weit über € 200.000,-- seien, die die Gemeinde dazuzahle. Dann habe man das Rechenbeispiel gemacht und durchdividiert. Es seien dabei € 1,77 herausgekommen. Da sei man vom Kontrollausschuss der Meinung, dass das nicht mehr zeitgemäß sei. Bei 90.000 Mahlzeiten wäre ein Mindestbetrag von € 3,94 fällig. Das sei jetzt der Ist-Zustand. Man habe heuer wieder eine prognostizierte Inflation annähernd an die 10 %. Man wisse nicht, wie es nächstes Jahr sein werde. Aber wahrscheinlich nicht viel mehr. Man habe sich nach zehn Jahren einmal dieser Sache angenommen. Es sei innerhalb von zehn Jahren also nicht viel passiert. Man müsse bedenken, dass man immer weniger Geld in der Gemeindekasse habe. Er glaube, es sei nicht zu viel verlangt, dass man in der heutigen Zeit das Ganze anpasse. Das sei wiederum eine Sache des Gemeinderates. Es sei da schon einiges in Arbeit. Es werde für den Gemeinderat was kommen. Dann müsse man sich eh damit beschäftigen. Die Qualität sei sehr gut. Der Preis sei von vor zehn Jahren. Man sollte da andenken, da wirklich was zu tun. Er glaube, was nichts koste, sei auch nichts wert. Wir sollten schon was dazuzahlen. Wir seien dazu auch verpflichtet, gewisse Sachen zu machen. Vielleicht könne man gewisse Sachen andenken und Familien, die an der Armutsgrenze leben, unter die Arme greifen. Man solle einen Ausgleich erzielen, dass die mehr zahlen, die es sich leisten können. Man solle die finanzschwachen Familien unterstützen. Der Ausschuss sei dazu da, solche Sachen aufzuzeigen. Er hoffe, dass man darüber demnächst im Gemeinderat eine Diskussion haben werde. Der Ausschuss empfiehlt, die Gegebenheiten der heutigen Zeit anzupassen. Es sei ihm versichert worden, dass das im Laufen ist.

Bericht zur Ausschusssitzung vom 24.04.2023:

GR Ing. Tengg: Es war eine sehr interessante Besprechung, wo der Bürgermeister auch dabei war. Die Confida war da erste Mal da und hat die Präsentation des Jahresabschlusses der IIMEKG vorgenommen. Frau Mag. Falkenhauer-Schlatte war da. Sie habe aufgeklärt, wie man mit der IIMEKG arbeiten könne. Das waren interessante Einblicke, wie man über die IIMEKG auch kostengünstiger Finanzierungen vornehmen könne. Die IIMEKG werde sehr gut geführt. Ing. Quantschnig stehe dem Ganzen vor und macht das vorbildhaft. Da könne man nichts sagen. Das sei eine gute Sache. Es erfülle den Zweck. Es wurde auch bei diesem Termin eine Kassa- und Belegprüfung vorgenommen. Bei der Belegprüfung habe man ein Novum gehabt. Da habe man einmal kein Papier mehr gehabt. Da sei man als „alter Dinosaurier“ dann da gestanden. Mag. Jannach habe am Beamer gezeigt, wie das Ganze sein sollte. Man sei schnell draufgekommen, dass das in der Form so nicht funktioniere. Man könne nicht 700 Rechnungen am Beamer gemeinsam kontrollieren. Da habe man die Zusage erhalten, dass man Tablets bekomme, damit man das auf die einzelnen Ausschussmitglieder aufteilen könne, damit man das auch elektronisch habe. Am Anfang war die Aufregung sehr groß. Man verspreche der Finanzverwaltung aber, dass man sich „einehauen“ werde. Man werde die Finanzverwaltung unterstützen, dass man die papierfreie Gemeinde erreichen könne. Man habe dann auch die Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2022 gemacht. Mag. Jannach habe uns das erklärt und aufbereitet. Das Land wolle immer mehr, die Krankenanstalten kosten ein Vermögen. Der Spielraum für die Gemeinde selber werde immer kleiner. Deshalb sei es auch wichtig, im Kontrollausschuss aufzuzeigen, wo man Einsparungen vornehmen könnte, die man dann anderwertig vielleicht sinnvoller verwenden könne. Das sei der Zweck, den der Kontrollausschuss erfülle. Der Kontrollausschuss empfiehlt, dem vorliegenden Rechnungsabschluss in der gegebenen Form die Zustimmung zu geben. Es bleibe uns auch nichts anderes übrig. Die Gemeindeaufsicht habe das Ganze auch geprüft und

abgesegnet. Es sei das Beste, was man in der derzeitigen Situation machen könne. Schauen wir mal, was am Ende wirklich herauskomme.

Diskussion/Vorbringen

GR Archer: Der Ausschussobmann habe gesagt, dass zehn Jahre im Kontrollausschuss, was die Küchen betreffen, nichts geschehen sei. Er war sechs Jahre Ausschussobmann. Er müsse den Ausschuss verteidigen. Früher war es so, dass viele Fertigprodukte gekauft wurden. Damals habe man sich dafür eingesetzt, dass regionale Produkte gekauft und in der Küche verkocht werden. Es wurde dann darauf geschaut, dass die Kinder eine gesunde Ernährung bekommen.

Bgm Ing. Orasch: Gemeint war nicht, dass der Kontrollausschuss da zehn Jahre nichts gemacht habe. Der Kontrollausschuss habe damals das aufgezeigt. Der Kontrollausschussobmann habe das verdeutlicht, dass sich die Qualität sehr gesteigert habe, aber die Kosten nicht nachgezogen worden seien. Im Jahr 2021, nach Gebührenanpassungen, wurde leise Kritik laut, dass man das immer nach der Wahl machen würde. 2010 oder 2011 wurden die Gebühren auch angepasst und dann jahrelang nicht mehr. Da waren zwei Wahlen dazwischen. So sei es da jetzt auch passiert. Er sei erst seit zwei Jahren im Amt. Er dankt dem Kontrollausschuss, dass er darauf hinweise, dass da Anpassungen vorzunehmen seien. Es werden Gespräche mit dem Finanzreferenten diesbezüglich geführt. Man solle eine sozial verträgliche und vernünftige Vorgehensweise wählen. Der Kontrollausschussobmann habe auch den Rechnungsabschluss erwähnt. Man habe da einen Vergleich angestellt aus dem Jahr 2011 bis ins Jahr 2022. Es gab eine Einnahmensteigerung von ca. € 630.000,-- und eine Ausgabensteigerung, vor allem durch Umlagegeschichten geschuldet. Man habe 1,8 Mill. Euro Mehrausgaben gehabt. Der Rechnungsabschluss werde dann in einem eigenen Punkt zu beschließen sein. Er war als Gesellschafter der IIMEKG bei diesem Bericht dabei. Er habe sich dann aber aus der Kontrollausschusssitzung entfernt.

GR Ing. Tengg: Beim Rechnungsabschluss gebe es auch wieder wesentliche Punkte, die sich besser darstellen. Er hoffe, dass das in Zukunft besser werde. Man müsse auch noch schauen, wie das mit den Abschreibungen sei. Das sei ein massiver Punkt, der das Ganze ein wenig verfälscht. Man solle das Ganze nicht so schlimm sehen, wie es dann eigentlich am Papier ausschaue. Es sei keine Entspannung zu sehen. Das Problem seien die Sozialausgaben, die wir vom Land teilweise an die Gemeinden übertragen bekommen. Die werden immer erdrückender. Da müsse man schön langsam versuchen, sich zu wehren.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für die Kontrolle der Gemeindegebarung sinngemäß folgenden

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für den im Bericht genannten Zeitraum die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 14.:
Stellenplan 2023 ab 01.05.2023, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf des Stellenplanes 2023 (Verordnung) mit Wirksamkeit vom 01.05.2023 ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf des Stellenplanes 2023 (Verordnung) mit Wirksamkeit vom 01.05.2023 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der Personalstandsausweis liegt bei der Amtsleitung zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen

Der Stellenplan bedarf einer Neufassung, zumal gemäß den Novellen der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung (K-GMVZV), LGBl. Nr. 16/2023, sowie der Kärntner Gemeinde-Einreihungsplan-Verordnung (K-GEPV), LGBl. Nr. 17/2023, vom 21.02.2023, kundgemacht am 23.02.2023, der Amtsleiter-Planposten von 63 auf 72 anzuheben ist (gesetzlicher Anspruch). Da die Amtsleiter-Funktion bereits seit dem 02.01.2013 ununterbrochen ausübt wird, ist die Entlohnung gemäß Stellenwert 72 zudem nach Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen rückwirkend per 01.01.2022 zuzuerkennen.

Weiters wird ersucht, folgende Stellenwert-Änderungen in die Stellenplan-Verordnung mit Wirksamkeit des 01.05.2023 aufzunehmen:

NN - Erhöhung des Stellenwertes von 33 auf 36

Das begründete Ansuchen der Mitarbeiterin sowie die Dienststellenbeschreibung liegen bei der Amtsleitung zur Einsichtnahme auf.

Die Mitarbeiterin ist nach Wiedereintritt in den Dienst nach dem Karenzurlaub nunmehr ausschließlich für den Bereich Raumordnung zuständig und tätig. Es werden von ihr laufend hoheitliche Aufgaben erfüllt, sodass die Stellenwerterhöhung gerechtfertigt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der zweite im Bereich Raumordnung tätige Mitarbeiter ebenfalls den Stellenwert 36 aufweist. Beide MitarbeiterInnen führen gleichwertige Tätigkeiten aus. Es besteht eine entsprechende Geschäftseinteilung bzw. -verteilung für diese beiden MitarbeiterInnen.

NN - Erhöhung des Stellenwertes von 33 auf 36

Das begründete Ansuchen der Mitarbeiterin sowie die Dienststellenbeschreibung liegen bei der Amtsleitung zur Einsichtnahme auf.

Die Mitarbeiterin ist laufend mit höherwertigen und insbesondere auch mit hoheitlichen Aufgaben betraut, sodass die Stellenwerterhöhung gerechtfertigt ist. Ihr obliegt gemäß der internen Geschäftseinteilung bzw. -verteilung u. a. die Erstellung straßenrechtlicher Bescheide und einschlägiger Verordnungs-Entwürfe, die Erfassung und Zuteilung sämtlicher Rechnungen und Gutschriften an die einzelnen Abteilungen im Rahmen des seit 01.03.2023 installierten digitalen Rechnungslaufes sowie die Bestückung der digitalen Amtstafel/ Homepage unter Überwachung der gesetzlichen Kundmachungstermine.

Die Stellenzuordnungen bzw. die Stellenwerte wurden vom Gemeinde-Servicezentrum als nachvollziehbar bestätigt. Die schriftliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung (Gemeindeabteilung) vom 11.04.2023 liegt ebenfalls vor.

Im Personalstandsausweis, der bei der Amtsleitung aufliegt, wurden weiters erforderliche Anpassungen – Darstellungen verankert.

c) Stellungnahme Personalvertretungsausschuss

Die zustimmende schriftliche Stellungnahme des Personalvertretungsausschusses vom 04.04.2023 liegt vor.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 011-1/67/2023-Ma), mit der der Stellenplan für das Jahr 2023 mit Wirksamkeit vom 01.05.2023 neu erlassen wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 011-1/67/2023-Ma), mit der der Stellenplan für das Jahr 2023 mit Wirksamkeit vom 01.05.2023 neu erlassen wird, beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 011-1/67/2023-Ma), mit der der Stellenplan für das Jahr 2023 mit Wirksamkeit vom 01.05.2023 neu erlassen wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Setz).

GR-TOP 15.:
Finanzbeschlüsse

GR-TOP 15.1.:
Rechnungsabschluss 2022

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Anmerkungen

- im Sinne des gebotenen möglichst geringen Verwaltungsaufwandes wurde die vollständige Ausfertigung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 nicht in Papierform, sondern nur elektronisch kundgemacht.
- die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, bei Bedarf in den Rechnungsabschluss bei der Finanzverwaltung/Gemeindekasse Einsicht zu nehmen oder auf der Cloud für Gemeindemandatare einzusehen.
- Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt das Ergebnis der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Begutachtung des Rechnungsabschlusses 2022 (Zahl: 03-KL22-5/33-2023) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Das Ergebnis der Aufsichtsbehörde ist bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

b) Textliche Erläuterungen

**Gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019
zum Rechnungsabschluss 2022**

1. Grundsätzliches

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022 (in der Folge kurz: RA 2022) besteht im Wesentlichen aus einer Ergebnisrechnung (alle Erträge und Aufwendungen), einer Finanzierungsrechnung (alle Ein- und Auszahlungen) und der Vermögensrechnung (Anlage- und Umlaufvermögen, Eigen- und Fremdkapital). Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erfasst ihre Geschäftsfälle in einem integrierten Drei-Komponenten-Haushalt - dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt.

2. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2022 verfolgten Ziele und Strategien

Mit dem Haushaltsjahr 2022 wurde auf die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit Bedacht genommen.

Dank dieser Umsicht, Verschiebungen in der investiven Gebarung und positiven Haushaltsentwicklungen konnte ein positives Ergebnis im Finanzierungshaushalt erzielt werden. Bei den marktbestimmten Betrieben konnte beinahe in jedem Bereich, außer Bereich der „Gerätewartwohnung“, ein positives Ergebnis inklusive Rücklagenzuführung erzielt werden.

3. Beschreibung des Haushaltes

Die Ertragsanteile, welche die wichtigste Einnahmequelle der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten darstellt, sind im Jahr 2020 empfindlich eingebrochen. Diese Entwicklung hat sich im Rechnungsjahr 2021 und 2022 wieder erholt. Jedoch ist ebenfalls zu erwähnen, dass auch die Umlagenbelastung, die die Gemeinde zu tragen hat, jährlich steigt. Im Jahr 2022 konnte in der Ergebnisrechnung leider kein positives Ergebnis erzielt werden. Dies ergibt sich zum einen aus den jährlich fälligen Abschreibungen, wie auch zum anderen aus der spürbar werdenden Inflation. Im Rahmen der Finanzierungsrechnung konnte ein positives Ergebnis erzielt werden. Dieses Ergebnis setzt sich vor allem aus den noch ausstehenden Auszahlungen und aus den jedoch bereits eingelangten Einzahlungen in der investiven Gebarung (Projekte) zusammen sowie aus dem positiven Ergebnis in der operativen Gebarung.

3.1 Transferleistungen der Gemeinde

Eine sehr dynamische Entwicklung ausgabenseitig herrscht im Bereich der Transferzahlungen, welche vom Land Kärnten im Vorabzugswege bei der monatlichen Gemeindeabrechnung bereits einbehalten werden.

Diese sind im Vergleich zum Vorjahr, wie in **Tabelle 1** ersichtlich, um € 313.102,09 gestiegen.

| Konto | Bezeichnung | RA 2022 | RA 2021 | Mehr-/Minder- aufwand |
|---------------|---|--------------|--------------|--------------------------|
| 000000/752400 | Beitrag Pensionsfonds Bürgermeister - Gemeindeservicezentrum | € 45 005,00 | € 44 058,33 | € 946,67 |
| 012000/754300 | Beitrag Gemeindeservicezentrum | € 7 519,08 | € 6 623,52 | € 895,56 |
| 012000/720700 | Beitrag an Verwaltungsgemeinschaft | € 103 255,28 | € 91 421,46 | € 11 833,82 |
| 080000/752500 | Beitrag Pensionsfonds Mitarbeiter - Gemeindeservicezentrum | € 246 173,34 | € 213 245,83 | € 32 927,51 |
| 091000/754200 | Beitrag Kärntner Verwaltungsakademie | € 2 570,04 | € 2 570,04 | € - |
| 210000/752101 | Schulerhaltsbeiträge Musikschulbeitrag | € 3 500,69 | € 2 402,34 | € 1 098,35 |

| | | | | |
|---------------|--|-----------------------|-----------------------|---------------------|
| 210000/752200 | Umlage Schulgemeinerverband | € 276 420,00 | € 273 326,00 | € 3 094,00 |
| 210000/752100 | Schulerhaltungsbeiträge Volks- und Sonderschulen | € 106 816,16 | € 101 328,07 | € 5 488,09 |
| 210000/754100 | Beitrag an "Kärntner Schulbaufonds" | € 146 962,37 | € 128 790,24 | € 18 172,13 |
| 210000/751300 | Beitrag Sonderpädagogisches Zentrum (K-SchG) | € 1 382,16 | € 1 366,68 | € 15,48 |
| 220000/751500 | Schulerhaltungsbeitrag Berufsschulen | € 29 557,93 | € 24 813,84 | € 4 744,09 |
| 249000/751900 | Kostenanteil für Kindertagesstätten | € 217 374,92 | € 220 450,68 | -€ 3 075,76 |
| 411000/751600 | Sozialhilfe Kopfquote | € 2 568 201,27 | € 2 396 202,90 | € 171 998,37 |
| 510000/751110 | Transferzahlung gem. Sprengelärztegesetz | € 21 327,98 | € 20 720,58 | € 607,40 |
| 530000/751140 | Rettungsbeitrag | € 95 370,75 | € 80 711,52 | € 14 659,23 |
| 560000/751120 | Abgangsdeckung Krankenanstalten | € 1 288 001,92 | € 1 217 542,14 | € 70 459,78 |
| 630000/750000 | (Beitragsl. Wasserverband Glan, Glanfurt) | € 64 742,00 | € 82 670,29 | -€ 17 928,29 |
| 690000/754500 | Beitrag Verkehrsverbund | € 43 953,00 | € 37 831,02 | € 6 121,98 |
| 690000/752000 | Mag. Klgt. - Busverkehrskonzept | € 185 000,00 | € 185 000,00 | € - |
| 930000/751130 | Landesumlage | € 357 734,98 | € 366 691,30 | -€ 8 956,32 |
| | Summe: | € 5 808 298,83 | € 5.497.756,78 | € 313 102,09 |

Tabelle 1: Übersicht Transferzahlungen an das Land

3.2. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

In der nachfolgenden **Tabelle 2** sind Ausgaben- und Einnahmenüberschreitungen aufgelistet, die eine Überziehung von mehr als € 10.000,00 gegenüber dem Voranschlag 2022 aufweisen. Ausgaben- und Einnahmenunterschreitungen unter dieser Betragsgrenze sind nicht enthalten, da sämtliche Abweichungen ohnehin im Detailnachweis zur Ergebnis- und Finanzierungsrechnung extra ausgewiesen sind.

| VA Stelle | Ansatz | Ausgaben | VA 2022 | RA 2022 | Abweichung |
|-------------------|---------------------------------------|--|----------------|----------------|-------------|
| 411000/751600 | Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe | Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern - Sozialhilfe Kopfquote | € 2 518 600,00 | € 2 562 720,77 | € 44 120,77 |
| 820000/523000 | Wirtschaftshof | Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter | € 107 800,00 | € 135 379,42 | € 27 579,42 |
| 163300/062000 | Freiwillige Feuerwehr Radsberg | In Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen | € - | € 23 586,95 | € 23 586,95 |
| 250100/042001 | Schülerhort Zell/Gurnitz | Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung- 5. GTS Gruppe Förderung | € 10 000,00 | € 30 777,47 | € 20 777,47 |
| 851000/720901 | Betriebe der Abwasserbeseitigung | Annuitätenerstattungen an Abwasserverband WWO | € 64 300,00 | € 84 173,71 | € 19 873,71 |
| 851000/650114 | Betriebe der Abwasserbeseitigung | Zinsen für Finanzschulden in Euro - Länder, Landesfonds, Landeskammern BA 05 (K-WWF) | € - | € 16 997,14 | € 16 997,14 |
| 612000/728000 | Gemeindestraßen | Entgelte für sonstige Leistungen | € 40 000,00 | € 54 704,07 | € 14 704,07 |
| 820000/452000.003 | Wirtschaftshof | Treibstoffe Volvo LKW | € - | € 12 469,35 | € 12 469,35 |
| 250100/728010 | Schülerhort Zell/Gurnitz | Entgelte für sonstige Leistungen (Kindernest) | € 260 000,00 | € 271 713,94 | € 11 713,94 |

| | | | | | |
|---------------|--------------------------------------|--|--------------|--------------|-------------|
| 429000/752301 | Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen | Transfers an Gemeinden, verbände (o. mb.Tätigkeit) (SHV - Proj. I hob Zeit für di) | € 27 500,00 | € 39 031,79 | € 11 531,79 |
| 814000/720109 | Straßenreinigung | Kostenbeiträge Wirtschaftshof Arbeiter | € 46 100,00 | € 57 540,00 | € 11 440,00 |
| 240100/430000 | Kindergarten Zell/Gurnitz | Lebensmittel | € 25 000,00 | € 36 425,40 | € 11 425,40 |
| 211000/511000 | Volkschule Ebenthal | Geldbezüge der Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung | € 39 900,00 | € 50 313,76 | € 10 413,76 |
| 814000/459000 | Straßenreinigung | Sonstige Verbrauchsgüter (Streusalz, Splitt) | € 22 100,00 | € 32 259,29 | € 10 159,29 |
| 240000/522000 | Kindergarten Ebenthal | Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten | € 101 800,00 | € 111 893,77 | € 10 093,77 |
| 240100/581000 | Kindergarten Zell/Gurnitz | Dienstgeberbeiträge zur Alterssicherung | € 52 700,00 | € 62 734,22 | € 10 034,22 |

| VA Stelle | Ansatz | Einnahmen | VA 2022 | RA 2022 | Abweichung |
|---------------|--|---|----------------|----------------|--------------|
| 925000/859000 | Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben | Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe | € 8 119 700,00 | € 8 392 582,78 | € 272 882,78 |
| 411000/861400 | Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe | Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern - Ktn. Zuschlagsabgabengesetz - Gutschrift | € - | € 108 838,79 | € 108 838,79 |
| 250100/301000 | Schülerhort Zell/Gurnitz | Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern | € - | € 78 349,12 | € 78 349,12 |
| 411000/860000 | Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe | Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern | € - | € 63 363,00 | € 63 363,00 |
| 920000/833000 | Ausschließliche Gemeindeabgaben | Kommunalsteuer | € 940 000,00 | € 996 493,46 | € 56 493,46 |
| 240100/861001 | Kindergarten Zell/Gurnitz | Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern (KG Landesbeitrag) | € 86 600,00 | € 129 060,00 | € 42 460,00 |
| 240000/861001 | Kindergarten Ebenthal | Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern - KG Landesbeitrag | € 68 000,00 | € 107 967,50 | € 39 967,50 |
| 852000/852200 | Abfallwirtschaft | Bereitstellungsgebühr | € 187 600,00 | € 219 319,06 | € 31 719,06 |
| 852000/829000 | Abfallwirtschaft | Sonstige Erträge (ARA, ARGEV, AGR) | € 35 000,00 | € 57 656,30 | € 22 656,30 |
| 851000/852200 | Betriebe der Abwasserbeseitigung | Bereitstellungsgebühr / Kanalgebühr nach BE | € 510 000,00 | € 525 397,31 | € 15 397,31 |

| | | | | | | |
|---------------|---------------------------------|--|----------------------------|---|-------------|-------------|
| 851000/341114 | Betriebe Abwasserbeseitigung | der Ländern, Landesfonds und Landeskammern BA 05 (K- WWF) | Investitionsdarlehen von € | - | € 16 997,14 | € 11 197,14 |
|---------------|---------------------------------|--|----------------------------|---|-------------|-------------|

Tabelle 2: Übersicht der Voranschlagsüber- und -unterschreitung

3.3 Abschlusstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

Folgende Projekte wurden im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ als „investive Einzelvorhaben“ geführt:

- MZG Mieger Gasheizung
- Gehweg Reichersdorf
- Tiefbauvorhaben Leitungstausch
- TLFA 2000 Radsberg
- Straßenbauprogramm 2022-Rissesanie rung
- LED-Beleuchtungstausch 2022
- Gemeindewohnhäuser Balkonsanie rung
- Öffentliche Beleuchtung LED
- Sanierung ÖDK-Brücke

Die Finanzierungsrechnung zeigt, dass im Bereich der „**investiven Einzelvorhaben**“ Auszahlungen in der Höhe von € 425.899,60 und Einzahlungen aus dem Haushalt in der Höhe von € - 544.357,44, Subventionen in Höhe von € 449.712,31, Darlehen in Höhe von € 150.000,00 und Rücklagenentnahmen in Höhe von € 4.500 erfolgt sind, woraus sich ein Finanzierungssaldo von € 306.044,73 ergibt, welcher in das Haushaltsjahr 2023 übertragen wird.

Das Projekt MZG Mieger Gasheizung wurde dieses Jahr nicht fortgeführt und bleibt mit einem Saldo von € -26.000 fürs nächste Jahr bestehen.

Das Projekt Gehweg Reichersdorf verbleibt mit einem Saldo von € - 9.000,00 für das Jahr 2023 im Investitionsnachweis bestehen. Im Jahr 2023 fielen dafür Kosten in etwa dieser Höhe an und das Projekt wird 2023 abgeschlossen. Die Überfö rderung € 620.698,14 wurden in den Haushalt (davon € 524.000,00 auf die Rücklage VS Ebenthal Sanierung und Neubau) rückgeföhrt.

Das Projekt Tiefbauvorhaben Leitungstausch wurde dieses Jahr noch nicht angefangen.

Beim Projekt TLFA 2000 Radsberg wurden bisher € 23.586,95 an Kosten fällig, Eigenmittel in Höhe von € 40.000,00 wurden von der Feuerwehr übermittle t und € 4.500,00 gemäß Finanzierungsplan von der dafür angelegten Rücklage entnommen.

Das Straßenbauprogramm 2022- Rissesanie rung wird erst nächstes Jahr abgeschlossen. Dementsprechend wird ein Saldo von € 8.559,18 ins nächste Jahr übernommen.

Die ÖDK-Brücke ist ein Vorhaben, dass eigentlich bereits abgeschlossen war, jedoch im Jahr 2022 hierfür noch eine Rechnung einlangte. Diese wurde über den Haushalt ausgeglichen und das Projekt erneut abgeschlossen.

Für das Projekt VS Ebenthal Neubau wurden bisher Kosten von € 23.973,60 eingebucht. Das Projekt wird mit diesem Saldo ins nächste Jahr übertragen.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Projekte erfolgte im Jahr 2022 durch Bundeszuschüsse nach dem Kommunalen Investitionsgesetz 2020 und einen Interessentenbeitrag in Höhe von € 449.712,31 sowie durch Rücklagenentnahmen in Höhe von € 4.500,00.

Des Weiteren werden im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ gemäß § 18 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, Abs. 2, noch „Sonstige Investitionen“ als Projekte geführt:

- Kanal Erw. (Gewerbezone, Sereiniggstraße, Lipizach)
- Neubau Kleinmaßnahmen
- 4 Gruppe GTS
- Gemeindewohnhäuser Bädersanierung
- Öffentliche Beleuchtung- LED
- VS Ebenthal- Neubau
- Diverse Kleinanschaffungen
- Abwasserpumpstation Fern-Wirksystem
- FF Mieger Fahrzeug
- WVA Pumpstation Software
- VS Ebenthal Photovoltaik
- VS Gurnitz Photovoltaik
- WVA Erw. (Gewerbezone, Sereiniggstraße, Lipizach)

Die Finanzierungsrechnung bei den „sonstigen Investitionen“ zeigt, dass in diesem Bereich Auszahlungen in Höhe von € 285.919,18 und diverse Einzahlungen in Höhe von € 306.495,17 erfolgt sind.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung bzw. Einnahmen dieser Projekte erfolgte durch Zuschüsse aus der operativen Gebarung (€106.122,79), durch Bedarfszuweisungen a.R. (€ 50.000,00), Rücklagenentnahmen (€ 29.490,00) sowie sonstige Subventionen (€ 120.882,38)

Abschließend muss noch erwähnt werden, dass es eindeutig erkennbar ist, dass die o.a. Projekte ohne die zusätzlichen Fördermittel des Bundes und des Landes nicht finanzierbar gewesen wären und daher nicht realisierbar gewesen wären.

4. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung

1) Summe der Erträge und Aufwendung:

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| Erträge: | € 16.575.710,02 |
| Aufwendungen: | € 16.643.355,88 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 148.590,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 1.865.718,90 |

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ €- 1.784.774,76

2) Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

| | |
|---------------|-----------------|
| Einzahlungen: | € 16.753.980,17 |
| Auszahlungen: | € 16.089.120,42 |

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € 664.859,75

3) *Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)*

| | |
|---------------|-----------------|
| Einzahlungen: | € 10.132.014,29 |
| Auszahlungen: | € 10.122.184,09 |

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:³ € 9.830,20

4) *Veränderung an Liquiden Mitteln:* 4 € 674.689,95

| | |
|--|----------------|
| Anfangsbestand liquide Mittel: | € 3.221.411,70 |
| Anfangsbestand der überz. Konten bei Kreditinstituten: | € 0,00 |
| Endbestand liquide Mittel: | € 3.896.101,65 |
| davon Zahlungsmittelreserven | € 2.774.641,92 |

4.1 Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

Ergebnisrechnung:

Der Ergebnishaushalt weist ein Minus von € 1.784.774,76 aus.

In diesem Ergebnis sind die Aufwendungen für Abschreibungen, in Höhe von € 1.984.810,62 enthalten, welche das Endergebnis dementsprechend verschlechtern.

Davon abzuziehen ist die nicht finanzierungswirksamen Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von € 573.928,19.

Finanzierungsrechnung:

Zu SA 1: Der RA 2022 ergibt einen Überschuss aus der Operativen Gebarung von € 1.009.859,84. Dies erklärt sich durch Einsparungen der Ausgaben, insbesondere im Bereich Sachaufwand.

Zu SA 2: Der RA 2022 ergibt einen Überschuss aus der investiven Gebarung von € 322.064,20. Der Saldo der investiven Gebarung ist positiv, da Auszahlungen (Investitionen) eingeplant wurden, diese sich teilweise ins Folgejahr verschieben. Dies betrifft beispielsweise die MZG Mieger Gasheizung, Gemeindewohnhäuser Balkonsanierung, TLFA 2000 Radsberg, und WVA Pumpstation Software.

Zu SA 5: Der Endsaldo aus dem Finanzierungshaushalt für den RA 2022 ergibt einen Saldo von € 664.859,75. Dies erklärt sich durch die positiven Salden der operativen Gebarung (SA 1) und der investiven Gebarung (SA 2).

Vermögensrechnung:⁵

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Entspricht dem SALDO 6 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

⁴ Entspricht dem SALDO 7 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

⁵ Gemäß Anlage 1c VRV 2015.

| | |
|---|-----------------|
| Summe AKTIVA ⁶ : | € 55.012.557,32 |
| Summe PASSIVA ⁷ : | € 55.012.557,32 |
| Nettovermögen (Ausgleichsposten) ⁸ | € 33.098.401,48 |

Analyse des Vermögenshaushaltes:

Das Nettovermögen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten betrug zum 01.01.2022 € 33.313.287,52. Zum 31.12.2022 beträgt es nun € 33.098.401,48. Die Verringerung um € 214.886,04 ergibt sich aus der Veränderung des kumulierten Nettoergebnisses von € -1.917.077,98 (Ergebnisse der Haushalte), der Erhöhung der Haushaltsrücklagen von € 1.717.128,90, der Korrektur der Neubewertungsrücklage um € 2.948,15 und der Berichtigung der EB um € 11.988,81.

Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

Im Jahr 2022 wurden € 791.476,40 € an Zugängen und € 336,00 an Abgängen im Gemeindevermögen verzeichnet. Diese resultieren aus den Investitionen in den Projekten. Die langfristigen Finanzschulden sind in Anlage 6c zu diesem Rechnungsabschluss aufgegliedert. Zum 31.12.2022 betrug der aushaftende Saldo insgesamt € 5.029.113,06. Im abgelaufenen Finanzjahr betrug der Schuldendienst per Saldo € 1.024.505,85.

Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Die VRV 2015 sieht den sogenannten Drei-Komponenten-Haushalt vor.

So gibt es neben dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt auch einen Vermögenshaushalt. Auf Grund dieser Tatsache war es notwendig, die Vermögenswerte der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten entsprechend zu erfassen und zu bewerten.

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt.

In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt.

Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Grundsätzlich wurde jeder Vermögenswert, welcher sich im wirtschaftlichen Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten befindet, für sich einzeln erfasst und bewertet. Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft bzw. hergestellt wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Bedarfszuweisungen, Landes- und Bundesförderungen) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge entsprechend passiviert werden können.

⁶ Ebene SU.

⁷ Ebene SU.

⁸ Position C.

Grundsätzlich wurden, dort wo es möglich war, die Vermögensgegenstände mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Das bedeutet, die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wurden um die bereits angefallene kumulierte Abschreibung reduziert.

Vermögensgegenstände, die bereits vollständig abgeschrieben, aber noch in Verwendung sind, wurden mit Null angesetzt.

Die Grundstücke wurden, sofern noch Unterlagen vorhanden waren, nach Möglichkeit zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet, abweichend davon wurde Grund und Boden einheitlich zu plausibel geschätzten aktuellen Marktpreisen (fair value) bewertet.

Die Grundstücke wurden getrennt von den sich auf diesen Grundstücken befindlichen Sachanlagen (Gebäude, Straßen, Kinderspielflächen etc.) erfasst, da Grundstücke auch keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen.

Bei den Gemeindestraßen wurden die Straßen mit der Decke, der Tragschicht und dem Unterbau als eine Einheit bewertet.

Es wurde lediglich zwischen unbefestigten und befestigten Straßenbauten unterschieden. Des Weiteren wurden diese unter Heranziehung des durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreises je m² Straße bewertet.

Zur Erlangung einer möglichst getreuen Abbildung der Vermögenslage bei den Gemeindestraßen war es darüber hinaus notwendig, eine vor Ort Aufnahme zur Bewertung des Straßenkörpers in Hinsicht auf dessen technischen Zustand vorzunehmen.

Das heißt, der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert pro Quadratmeter wurde um einen Zu- oder Abschlag in Prozent vermindert oder erhöht.

Bei der Erfassung der Brücken wurde ebenfalls zwischen Holz- und Massivbaubrücken unterschieden, für diese wiederum der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert herangezogen und die Brücken in weiterer Folge entsprechend des Zustandes mit einem Abschlag versehen.

Alle Gebäude wurden grundsätzlich nach den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Bei Gebäuden, bei denen keine verlässlichen Grundlagen bzw. Daten vorhanden waren, wurde unter Heranziehung von durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreisen und Inbetriebnahme näherungsweise die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gebäude bestimmt.

Die Wasserbauten wurden ebenfalls mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Fahrzeuge und Maschinen wurden zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, wobei bei Fahrzeugen zusätzlich nach dem Prinzip der Sachgesamtheit vorangegangen wurde, sodass etwaige Zusatzausstattungen (beispielsweise bei Kommunalfahrzeugen) mit dem Fahrzeug in Gesamtheit bewertet wurden.

In dieser Art und Weise sind die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen einer Bewertung zugeführt worden.

Gegenstände, welche die gleiche Nutzungsdauer aufweisen und üblicherweise zusammen genutzt werden, wurden zu einer Sachanlage zusammengefasst (z.B. war dies im Bereich der Volksschulen bei der Einrichtung der Klassenzimmer der Fall).

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet.

Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Wählen Sie ein Element aus.

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2022 aufgrund der abgeschlossenen Konten nach den Vorschriften des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, wie vorliegend, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2022 aufgrund der abgeschlossenen Konten nach den Vorschriften des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG wie vorliegend, beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Man habe eine Ausschusssitzung gehabt. Es waren dort alle Fraktionen anwesend, außer die Fraktion DU. Es sei ein Rechnungsabschluss, der für uns sehr erfreulich sei. Transferzahlungen an das Land bzw. den Bund seien um € 313.000,-- gestiegen. Man habe aber auch Einnahmen. Es seien Zahlungen gekommen, die vorher nicht eingeplant waren. Man habe für diverse Projekte in diesem VA 2022 € 1,917.000,-- vorgesehen gehabt. Im Endeffekt habe man nur € 796.000,-- gebraucht. Es sei erfreulich, dass man einen Rechnungsabschluss habe. Der Voranschlag war mit minus € 613.800,-- vorgesehen. Jetzt habe man ein Plus von € 664.000,--. Es werde auch von der Gemeindeabteilung empfohlen, diesen Rechnungsabschluss so zu beschließen.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Der Voranschlag werde sehr vorsichtig angewandt und werde seitens der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, da die Förderungen eingepreist werden. Deshalb gebe es auch die Unterschiede.

GR Ing. Tengg: So wie es der Obmann jetzt gebracht habe, schwimme man im Geld. Das stimme nicht. € 1,9 Millionen seien eingepreist. Hoffentlich habe Ing. Quantschnig das mit den ganzen Angeboten richtig gemacht. Die € 600.000,--, die da fehlen, die habe man eingespart. Das seien Rechnungen, die nicht im Jahr 2022 gekommen sind, sondern die kommen 2023. Der Bumerang werde uns dann schon einholen. Er würde bitten, wenn der Ausschussobmann schon solche Ausführungen mache, dass er sie objektiv machen solle. Man brauche bei dem Budget nicht in Jubelstimmung verfallen, sondern man müsse sparen, sparen, sparen. Wenn man was budgetiert und nicht verrechnet bekommen habe, heißt das noch lange nicht, dass man das dann 2023 nicht zahlen müsse.

GR Archer: Man habe den Rechnungsabschluss 2022 vor uns. Das seien 510 Seiten. Wenn man den mit 2020 vergleiche, dann waren das damals nur 430 Seiten. Das sei sehr umfangreich. Bei manchen Punkten war der Voranschlag niedriger und es sei dann mehr ausgegeben worden. Bei der Kirschbaumallee seien € 2.800,-- ausgegeben worden. Im Voranschlag waren € 24.500,-- budgetiert. Warum sei da weniger ausgegeben worden? Habe man das eingespart oder kommen die anderen Kosten dann erst 2023? Da stehe auch drinnen „Transfer an Länder, Landesfonds und Landeskammern, Rettungsbeitrag“. Da stehe nicht dabei, für welche Rettung. Es könne Bergrettung sein oder die Krankenhaus-Rettung. Der Rechnungsabschluss früher war leichter zu lesen als jetzt. Das sei wirklich schwer zu lesen. Da kenne man sich kaum aus. Man werde heute noch über die Rücklage der Jagdpacht reden. Für einen öffentlichen Weg bei einer Landwirtschaft wurden € 84,-- ausgegeben. Mit dem Geld auf der Rücklage könnte man ein bisschen was machen. Trotz der Umrüstung bei der Beleuchtung habe

man 2022 mehr zu zahlen gehabt. Beim nicht finanzierungswirksamen Personalaufwand seien im Voranschlag € 109.000,-- drinnen, aber Ausgaben hatte man nur € 9.300,--. Er wisse nicht, was das sei. Bei den Häuslbauern war der Voranschlag € 546.000,--, Einnahmen gab es € 486.000,--. Vielleicht sei da ein Fehler passiert. Bei der Kommunalsteuer habe man erfreulicherweise um € 78.000,-- mehr. Bei den Gemeindeabgaben gebe es nur für das Jahr 2022 ein Plus von € 2.146,--. Bei den Bundesabgaben mit € 8.392.000,-- gebe es ein Plus von € 272.000,-- gegenüber dem Vorjahr. An Rücklagen habe man € 2,774.000,--, aber da seien die meisten zweckgebunden, und zwar für die Feuerwehr Radsberg für den Rüstwagen € 242.000,--, Wasser € 280.000,--, Kanal € 695.000,--, Müll € 384.000,--. Das seien € 1,600.000,--, die zweckgebunden sind. Dann gebe es noch eine Rücklage für Grundstücke mit € 699.000,--. Die seien auch zweckgebunden. Auch für die Wohnhäuser gebe es Rücklagen, die ebenfalls zweckgebunden seien. Die Gesamtrücklagen betragen € 2,774.000,--. Wenn man die zweckgebundenen Rücklagen abziehe, bleiben € 449.000,-- übrig. Vor zwei oder drei Jahren habe der Gemeinderat den Beschluss gefasst, die Schule zu bauen. An Rücklagen finde man da nicht viel was. Es wäre an der Zeit, dass man schaue, dass die Schule saniert oder gebaut werde. Das gleiche gelte auch für den Sportplatz Ebenthal. In Gurnitz sei ein Sportzentrum entstanden. Für Ebenthal sei in der letzten Zeit gar nichts übriggeblieben. Wir seien eine Landgemeinde und Mitglied beim Gemeinde- und Städtebund. Für was sei man beim Städtebund? Er habe damals dagegen gestimmt. Das seien nur € 4.000,-- im Jahr. In einer Periode seien das € 24.000,--. Es wäre an der Zeit, dass man beim Städtebund austrete. Für uns sei der Gemeindebund maßgebend. Er dankt allen für das Steueraufkommen und besonders den Funktionären, den Feuerwehren, den Kulturträgern, den Brauchtumsvereinen. Ein Dank gilt auch der Finanzverwaltung und allen, die mit der Jahresrechnung zu tun haben. Es wäre wichtig - in Zukunft mehr Gemeinde und weniger Partei.

Bgm Ing. Orasch: GR Archer war bei der letzten GR-Sitzung nicht anwesend. Er konnte anscheinend aus dem Grund nicht wissen, auch wenn es protokollarisch festgehalten worden sei, dass die VS mit einem vorläufigen Finanzierungsplan vorgestellt worden ist. Es sei auch der Zeitplan vorgestellt worden. Heuer finden die Planungen statt. Im Jänner solle die Detailausschreibung stattfinden. Es sei beabsichtigt, die Schule im Sommer 2024 zu bauen. Die Pandemie sei dazwischen gekommen. Das braucht er wohl nicht mehr extra betonen. Ein Finanzierungsplan wurde aufgestellt. Der Bürgermeister habe mit der Finanzverwaltung und dem Amtsleiter beim Landesrat, der für Gemeinden zuständig sei, vorgesprochen. Man habe dort eine Million Bedarfszuweisungen erhalten, die jetzt mittlerweile auch in schriftlicher Form zugesichert wurden. Das werde anscheinend als selbstverständlich hingenommen, dass man das einfach so bekomme. Es wurde gesagt, dass die Rücklagen für die VS nicht vorhanden wären. Man solle sich den Finanzierungsplan nochmal genau anschauen. € 524.000,- - seien Projektkosten, die veranschlagt wurden. Die Aufsichtsbehörde habe den Finanzierungsplan bereits geprüft und dem auch zugestimmt. Man nehme immer wieder den Sportplatz Ebenthal in den Mund. Er werde da schön langsam grantig, was den Sportverein anlange. Man müsse klare Dinge trennen. Die Anlage Gurnitz war vor seiner Zeit. Der GR habe die Beschlüsse gefasst. Die Anlage sei saniert worden. Die Anlage war immer im Pachtverhältnis der Marktgemeinde. Die Sportanlage Ebenthal stehe nicht im Pachtverhältnis der Marktgemeinde, sondern sei ein Pachtverhältnis zwischen der gräflichen Familie Goess und dem SC Ebenthal. Bis heute haben seine Bemühungen nicht gefruchtet, dass die Gemeinde da in das Pachtverhältnis einsteige. Das würde die Gemeinde € 8.000,-- im Jahr kosten. Er habe fast gar keine Absicht mehr, dort einzusteigen, weil das immer wieder blockiert werde. Die Alten haben gesagt, dass sie das Haus mit eigenen Händen aufgebaut haben und dafür € 360.000,- - haben möchten. Der Sportverein sei auch gekommen und habe gesagt, dass er sich um nichts kümmern müsse, da ein Sponsor vorhanden sei, der die Finanzierung der Anlage machen werde. Er habe gesagt, dass er die Parzelle des Clubhauses herausnehme und die Sanierung des Rasens, der Beregnung und der Flutlichtanlage machen wolle. Auch dazu sei es seitens des Sportvereines noch nicht gekommen. Es wurden Angebote eingeholt. Er gebe in der Öffentlichkeit schon eine Schiefelage und immer wieder eine Schuldzuweisung an die Gemeinde. Er ersucht, das bitte korrekt zu sehen und die Bemühungen, die er seit zwei Jahren vornehme, zur Kenntnis zu nehmen. In Bezug auf die Kirschbäume möchte er festhalten, dass das nicht die Allee betreffe, die entlang der Glan gepflanzt wurde. Das sei ein eigenständig privat finanziertes Projekt. Das andere betreffe eine Streuwiese bzw. die Aufforstung beim Hochbehälter, das von der Umweltlandesrätin Sarah Schaar gefördert werde.

Das sei auf einem Sammelkonto. Das müsse man bitte berücksichtigen. Da sei das kurz zusammengefasst unter dem Aspekt drinnen. Leider sei ihm der Name entgangen, sonst hätte er das entsprechend vorher korrigiert. Er gebe GR Archer Recht, was die Unleserlichkeit des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses betreffe. Man habe seit Jahren eine Umstellung auf die VRV 2015 gehabt. Vorher habe es die Kameralistik gegeben. Das war eine ganz normale Ein- und Ausgabenrechnung. Es gebe bundes- und landesgesetzliche Vorschriften, die zu erfüllen seien. Wir seien nicht die einzige Gemeinde. Wir seien eine von 132 Gemeinden in Kärnten und eine von vielen in ganz Österreich. Die unterliegen alle der VRV 2015. Da könne die Finanzverwaltung nichts dafür. Das habe GR Archer auch nicht gesagt. Das möchte er nur festhalten. Ihm wäre auch lieber, wenn es eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung gebe und er würde einen Sollüberschuss haben, wo er sagen könne, so und soviel habe man zur Verfügung. Das nächste sei das Problem mit den Abschreibungen. Das sei sehr kompliziert. Wenn man ein Gebäude hernehme, dann wisse man, dass das an Wert verliere. Da müsse man dann reinvestieren, dass das Gebäude einen Wert habe. Wenn man heute eine Straße baue und von Anfang an koffere und asphaltiere, sei die Straße am nächsten Tag schon weniger wert. Die werde nie an Wert gewinnen. Deshalb verfälsche das das Bild. Das heiße aber nicht, dass er das durch die rosarote Brille und nur positiv sehe. Nun zu den Zweckbindungen. Man habe im vorigen Jahr um diese Zeit den Rechnungsabschluss 2021 zu beschließen gehabt, wo € 940.000,-- im Finanzierungshaushalt gegeben waren und man die entsprechenden Rücklagen gebildet habe. Man habe damals einen Finanzierungsplan z. B. für das Feuerwehrfahrzeug in Radsberg gehabt, wo über Leasing, Mietkauf und ein inneres Darlehen diskutiert wurde. Man habe damals das Glück gehabt, dass wir das Geld dafür als Rücklage bilden konnten. Es wurde damals von allen gutgeheißen, dass man nicht mehr die Konvolute in der „allgemeinen Rücklage“ habe. Man lege es jetzt auf einzelne Sparbücher, damit es transparenter sei. Insofern seien die Gelder natürlich gebunden, aber eben genau für diese Sachen eben vorhanden. Die Grundstücke von € 600.000,-- seien Grundstücke, die im Gewerbegebiet sind, die eigens für die wirtschaftliche Entwicklung reserviert sind. Dazu habe man sich als gesamter Gemeinderat entschieden und nicht als Partei. Zur näheren Ausführung der Zahlen wird die Finanzverwalterin noch das eine oder andere dazu sagen können.

GR Pertl, MSc.: Er möchte kurz eine Antwort geben, was den Rettungseuro betreffe. Im Jahr 2017 sei das Rote Kreuz ans Land herangetreten, dass sie aufgrund des immer größer werdenden Transportaufkommens mit dem Geld nicht mehr das Auslangen finden. Das war eine Verhandlung über fünf Jahre gemeinsam mit der ÖVP, dem Städtebund und dem Gemeindebund. Man habe rückwirkend den Rettungseuro um zwei Millionen erhöhen müssen. Dafür habe das Rote Kreuz zugesagt, dass sie einen höheren Betrag an Spenden in dieses System hineingeben. Das Rote Kreuz finanziere da auch mit. Mit dem Rettungseuro werden alle Hilfs- und Rettungsdienste finanziert, z. B. Bergrettung, Wasserrettung, Rotes Kreuz. Es sei verfassungsrechtlich eine Gemeindeaufgabe, die man aber partnerschaftlich gemeinsam betreibe. Wegen der Unleserlichkeit sei es am leichtesten, wenn man sich im Finanzierungshaushalt an den liquiden Mittel orientiere. Das sei am ehesten noch das, was die alte Kameralistik ist. Man solle einfach die Ergebnisrechnung ausblenden. Das sei eher was für die Profis und die Analysten.

GR Archer: Das mit der Kirschblütenallee solle kein Vorwurf gewesen sein. Ihm sei nur aufgefallen, dass € 24.000,-- vorgesehen waren und nur € 2.300,-- verbraucht wurden. Deshalb habe er das angeführt.

Bgm Ing. Orasch: Das sei ein Förderprojekt. Da seien noch keine Förderungen geflossen. Man habe das Projekt gestartet, wo man € 2.000,-- drinnen gehabt habe. Das sollte durch die Förderungen gedeckt und bedeckt werden. Man habe aber erstmal nur einen Teil gemacht.

GR Ing. Tengg: Er wolle nur kurz was zum Sportplatz Ebenthal sagen. Er könne dem Bürgermeister da nur beipflichten. Alles, was er vorher gesagt habe, sei zu 100 % wahr. Was dort beim Sportplatz Ebenthal abgehe, passe wirklich auf keine Kuhhaut. Er habe mit Leopold Goess vor zwei Tagen ein Gespräch gehabt. Dieser habe ihm gesagt, dass er wieder mit einem stattlichen Betrag eingesprungen sei, der zu zahlen war. Der SC Ebenthal habe alle Füße weggestreckt und gesagt, wer werde das bezahlen. Leopold Goess habe dann die Haftung für das übernommen und das auch bezahlt. Die Hausaufgaben liegen eindeutig beim Sportverein Ebenthal. Mit € 360.000,-- haben sie das aufgebaut. Wenn sie so weitermachen, gebe es dann einen Konkursantrag. Dann werden sie über das Haus auch

nicht mehr bestimmen können. Die Gemeinde wäre bereit, was zu machen. Das sei ein mehr als seriöser Vorschlag. Da könnte was weitergehen. Wenn das nicht zustande komme, könne man niemanden zu seinem Glück zwingen. Da werde von Seiten des Bürgermeisters wirklich alles unternommen und stoße da auf eine Betonwand. Es habe ein Erweiterungsprogramm gegeben. Deshalb seien die Kosten auch so drinnen. GR Archer solle zu Mag. Jannach gehen und sich das erklären lassen. Man sollte sich auch vor der GR-Sitzung erkundigen, bevor man da dann sage, dass da und dort ein Fehler sei. Er habe sehr wenige Sachen gesehen, die er hinterfragt habe. Er habe immer eine super Antwort bekommen.

Bgm Ing. Orasch: Die Mitgliedschaft zum Städtebund werde kritisiert. Das könne man natürlich. Aber es sei eine Interessensvertretung für die Gemeinden, die ungleich stärker auftrete als der Gemeindebund. Die beiden Körperschaften stehen mit allem Nachdruck für die Gemeinden ein. Man habe das Glück, dass unser Amtsleiter auch in der Steuerungsgruppe drinnen sei. Man habe eine Empfehlung des Städtebundes wahrgenommen, ein entsprechendes Positionspapier an die neue Kärntner Landesregierung zu verfassen. Noch im Zuge dessen, als die Koalitionsverhandlungen gelaufen seien. Es seien dort Vorschläge der Marktgemeinde Ebenthal, z. B. die Transferentflechtung, mit eingeflossen. Der Städtebund setzt da schon nach. Es sei wie bei einer gewerkschaftlichen Interessensvertretung. Man zahle einen Mitgliedsbeitrag. Man spüre vielleicht nicht immer gleich, dass man was davon habe. Er glaube aber schon, dass man da eine sehr starke Interessensvertretung habe.

FV Mag. Jannach: Sie könne den Gemeinderäten nur zustimmen. 500 Seiten lesen sich jetzt nicht ganz so gemütlich. Die Landesregierung gebe uns immer mal wieder vor, wie so ein Rechnungsabschluss auszusehen habe. Auch diesmal wurde darauf hingewiesen, was für Beilagen wann und wo anzuschließen seien. Im Vergleich zum letzten Jahr gebe es einen noch detaillierteren Anlagespiegel mit jedem einzelnen Anlagepunkt. Das seien wieder unendlich viele Seiten. Das erkläre die zusätzliche Fülle im Vergleich zum letzten Jahr. Zum Rechnungsabschluss an sich und auch zur Leserlichkeit versuche sie immer, im Sitzungsvortrag wie auch in den textlichen Erläuterungen, eine kleine Zusammenfassung oder einen kleinen Einblick in den Rechnungsabschluss zu geben. Im Wesentlichen sei aber eh schon alles gesagt worden. Man habe das Glück, einen sehr positiven Finanzierungsausgleich zu haben. Also das, was sich geldmäßig bei uns niederschläge. Jetzt zu den Investitionstätigkeiten und den vorveranschlagten Projekten. Da gebe es Rechnungen, die teilweise später kommen. Ein Projekt werde derweil noch gar nicht gemacht. Das sei praktisch, wenn man da teilweise schon Förderungen habe und noch keine Rechnungen zu zahlen habe. Oder eben noch keine Förderungen, aber auch noch keine Rechnungen. Das sei praktisch, wenn man Millionen ins Budget eingeplant habe und die kommen dann in dem Jahr zumindest noch nicht. Das sei zeitlich auch ein kleiner Vorgriff auf den Nachtragsvoranschlag und warum der die Investitionsrechnung jetzt verschlechtere. Da seien jetzt im Nachtragsvoranschlag alle Rechnungen drinnen, die im letzten Jahr für Projekte geplant waren, aber noch nicht anfangen. Die seien da jetzt natürlich dabei geplant, also schon ein kleiner Vorgriff. Der Ergebnishaushalt sei nicht so ganz wegzulassen, nachdem dort auch alle Rücklagenbewegungen drinnen seien. Die Revision hoffe darauf, dass die darin enthaltenen Abschreibungen für alle Investitionen, die jemals in der Gemeinde getätigt wurden, auf einem Rücklagensparbuch zu finden seien, um für zukünftige Investitionen das Geld parat zu haben. Bis jetzt werde das noch außer Acht gelassen, weil es sich keine Gemeinde leisten könne. Vielleicht könnte man das in den Ausschüssen so machen, dass man sich einen Teilbereich des Rechnungsabschlusses genauer anschaut.

GR Ing Tengg: Er wolle nur zur Abschreibung was sagen. Warum das nicht berücksichtigt werde, sei auch ganz klar. Die Gemeinde bekomme ein enges Korsett angelegt. Die Gemeinden seien gezwungen seien, zu sparen. Wenn man das nicht berücksichtige, habe man einfach mehr Spielraum in der Finanz und könne das ganz anders gestalten. Man setze die Gemeinden immer mehr in die Abhängigkeit. Es werde den Gemeinden immer weniger Spielraum und Eigenverantwortung gegeben. Man versuche, die Gemeinden in die Abhängigkeit des Landes zu treiben. Wie könnte man sich gegen diesen bewussten Akt des Landes, die Gemeinden zu knebeln oder klein zu halten, wehren bzw. sich dem entziehen? Das sei das große Problem. Das Land mache teilweise seine Hausaufgaben selber nicht. Es komme in Bedrängnis und versuche das auf die Gemeinden abzuwälzen. Die Gemeinde müsse sparen, sparen, sparen. Durch diese Abschreibungen werde man teilweise dazu gezwungen.

GR Dobernigg: Er möchte zu seiner Objektivität der Berichterstattung noch etwas anmerken. Er habe das sicher objektiv gebracht. Weil im Rechnungsabschluss seien diese Zahlen drinnen. Zu den Aussagen von GR Ing. Tengg möchte er nur sagen, dass das vielleicht schon kommen könne, so wie er das gesagt habe. Aber man beschließe den Rechnungsabschluss. Da habe man sehr zur Freude ein Plus von € 664.000,--.

GR Pertl, MSc.: Unser Ausschussobmann sei absolut objektiv. Auch das Land unterliege der VRV 2015. Die Regelungen seien für alle gleich, auch für den Bund.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2022 aufgrund der abgeschlossenen Konten nach den Vorschriften des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG wie vorliegend, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.2.: Eröffnungsbilanz – 1. Änderung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Die beschlossene Eröffnungsbilanz muss bei einer Änderung neu beschlossen werden, um wirksam zu werden. Die Eröffnungsbilanz kann innerhalb von 5 Jahren nach Erstbeschluss um Korrekturen ergänzt werden. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

b) Erläuterungen

Im Jahr 2021 wurde die Eröffnungsbilanz um die Abfertigungsversicherung und Jubiläumsrückstellung korrigiert. Dies wurde im Rahmen des Rechnungsabschlusses beschlossen. Nach einem Gespräch mit der Revision wurde mitgeteilt, dass hierfür ein gesonderter Beschluss besser geeignet sei.

Bei den in der Bilanz erfassten Anlagegütern, wird jährlich automatisch die Abschreibung gebucht. Im Jahr 2022 fiel auf, dass einige Anlagegüter im System eine Differenz zwischen berechneter und bisher verbuchter Abschreibung aufwiesen. Dies wurde in der Korrektur der Eröffnungsbilanz korrigiert. Ebenso wurden zwei Haftrücklässe verbucht, die bisher noch nicht berücksichtigt waren.

Details siehe angehängtem Excel.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den ausgeführten Änderungen der Eröffnungsbilanz die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den ausgeführten Änderungen der Eröffnungsbilanz die Zustimmung geben.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den ausgeführten Änderungen der Eröffnungsbilanz die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Steiner Andrea).

GR-TOP 15.3.: Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Die Rücklagenbewegungen ergeben sich im Bereich der Entnahmen aus den im Jahr 2023 beschlossenen Finanzierungsplänen.

b) Allgemeines

- Rücklagenentnahmen wie auch Rücklagenzuführungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Beschlussfassung) durch den Gemeinderat.
- Bisher wurde im Rahmen des Voranschlags 2023 eine Entnahme der Fremdenverkehrs- und der Jagdpachtrücklage vorgesehen, um den Spielplatz Ebenthal zu finanzieren. Da die Finanzierung eventuell anderweitig erfolgen kann, wird von einer Rücklagenentnahme derzeit abgesehen.
- die im Entwurf des Rechnungsabschluss für das Jahr 2022 ersichtlichen Rücklagenbewegungen stellen sich wie folgt dar:

| Verwendungszweck | Rücklagenstand 31.12.2021 | Zuführungen | Entnahmen | Rücklagenstand 31.12.2022 |
|--|------------------------------|-------------|------------|------------------------------|
| EDV - Rücklage | 22.687,22 | 1,25 | 0,00 | 22.688,47 |
| Abfertigungen - Rücklage | 187.426,78 | 11.508,67 | 113.000,00 | 85.935,45 |
| Infrastrukturmaßnahmen | 0,00 | 23.906,92 | 0,00 | 23.906,92 |
| Feuerwehrauto TLFA Radsberg | 0,00 | 247.012,27 | 4.500,00 | 242.512,27 |
| VS Ebenthal (Sanierung-Neubau) | 0,00 | 524.006,86 | 0,00 | 524.006,86 |
| IIIMEKG Verwahrbuch | 0,00 | 12,88 | 0,00 | 12,88 |
| Sportplatz Ebenthal - Sanierungsrücklage | 31.256,86 | 10.001,72 | 0,00 | 41.258,58 |
| Jagdpacht - Rücklage | 30.173,39 | 1,66 | 0,00 | 30.175,05 |
| Fremdenverkehr - Rücklage | 23.748,63 | 1,23 | 5.200,00 | 18.549,86 |
| Rücklage Grundstücksverkäufe | 0,00 | 699.432,66 | 0,00 | 699.432,66 |
| Wirtschaftshof - Rücklage | 186.779,54 | 82.496,18 | 4.290,00 | 264.985,72 |
| Wasserversorgung - Rücklage | 299.267,13 | 124.235,91 | 20.000,00 | 403.503,04 |
| Kanal - Rücklage | 742.603,38 | 17.787,23 | 60.000,00 | 700.390,61 |
| Müll- Rücklage | 384.349,89 | 82.510,04 | 0,00 | 466.859,93 |
| Wohnhaus 17. - Rücklage (22%) | 18.526,52 | 12.166,60 | 0,00 | 30.693,12 |
| Wohnhaus 15.- Rücklage (25%) | 24.504,40 | 13.825,94 | 0,00 | 38.330,34 |
| Wohnhaus 13. - Rücklage (53%) | 26.848,51 | 29.309,15 | 0,00 | 56.157,66 |
| Balkone Gemeindewohnhäuser | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| | | | | |
|---------------------------------|---------------------|---------------------|-------------------|---------------------|
| Gerätewartwohnung - Rücklage | 7.806,19 | 0,54 | 1.600,00 | 6.206,73 |
| Allgemeine Rücklage (Anadi) | 2.724,07 | 0,19 | 0,00 | 2.724,26 |
| Allgemeine Rücklage (Sparkasse) | 0,00 | 1,00 | 0,00 | 1,00 |
| | 1.988.702,51 | 1.878.218,90 | 208.590,00 | 3.658.331,41 |

Zusätzlich sollen im Jahr 2023 folgende Rücklagenbewegungen stattfinden:

| Verwendungszweck | Veränderungen in 2023 | | | Rücklagenstand 31.12.2023 |
|--|------------------------------|------------------|---------------------|------------------------------|
| | Rücklagenstand 31.12.2022 | Zuführungen | Entnahmen | |
| EDV - Rücklage | 22.700,00 | 0,00 | 0,00 | 22.700,00 |
| Abfertigungen - Rücklage | 85.900,00 | 0,00 | 85.900,00 | 0,00 |
| Infrastrukturmaßnahmen | 24.000,00 | 0,00 | 0,00 | 24.000,00 |
| Feuerwehrauto TLFA Radsberg | 242.600,00 | 0,00 | 242.500,00 | 100,00 |
| VS Ebenthal (Sanierung-Neubau) | 524.100,00 | 0,00 | 524.000,00 | 100,00 |
| IIIMEKG Verwahrbuch | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 100,00 |
| Sportplatz Ebenthal - Sanierungsrücklage | 41.300,00 | 0,00 | 0,00 | 41.300,00 |
| Jagdrecht - Rücklage | 30.200,00 | 6.000,00 | 0,00 | 36.200,00 |
| Fremdenverkehr - Rücklage | 18.600,00 | 0,00 | 0,00 | 18.600,00 |
| Rücklage Grundstücksverkäufe | 699.500,00 | 29.500,00 | 0,00 | 729.000,00 |
| Beleuchtung LED | 12.500,00 | 100,00 | 12.600,00 | 0,00 |
| Wirtschaftshof - Rücklage | 265.000,00 | 0,00 | 5.000,00 | 260.000,00 |
| Wasserversorgung - Rücklage | 403.600,00 | 0,00 | 15.000,00 | 388.600,00 |
| Kanal - Rücklage | 700.400,00 | 16.700,00 | 14.000,00 | 703.100,00 |
| Müll- Rücklage | 466.900,00 | 0,00 | 300.000,00 | 166.900,00 |
| Carport Rücklage | 0,00 | 15.600,00 | 0,00 | 15.600,00 |
| Wohnhaus 17. - Rücklage (22%) | 30.700,00 | 0,00 | 3.400,00 | 27.300,00 |
| Wohnhaus 15.- Rücklage (25%) | 38.400,00 | 0,00 | 3.900,00 | 34.500,00 |
| Wohnhaus 13. - Rücklage (53%) | 56.200,00 | 0,00 | 8.300,00 | 47.900,00 |
| Balkone Gemeindewohnhäuser | 0,00 | 5.100,00 | 0,00 | 5.100,00 |
| Balkonsanierung Gemeindewohnhäuser | 60.000,00 | 0,00 | 4.100,00 | 55.900,00 |
| Gerätewartwohnung - Rücklage | 6.300,00 | 0,00 | 0,00 | 6.300,00 |
| Allgemeine Rücklage (Anadi) | 2.800,00 | 0,00 | 0,00 | 2.800,00 |
| Allgemeine Rücklage (Sparkasse) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 3.731.800,00 | 73.000,00 | 1.218.700,00 | 2.586.100,00 |

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im oben eingefügter Übersicht ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im oben eingefügter Übersicht ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im oben eingefügter Übersicht ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Steiner Andrea).

Bgm Ing. Orasch unterbricht die Sitzung um 19.30 Uhr.

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung um 19.41 Uhr wieder.

GR-TOP 15.4.:

Umlegung anteiliger Kosten des Amtsgebäudes auf die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Bisher werden die Personalkosten von den Mitarbeitern der Finanzabteilung auf die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit umgelegt. Um ein genaueres Bild der tatsächlichen Verhältnisse zu erreichen, empfiehlt die Revision, dieses Umlagesystem im Sinne der Kostenwahrheit zu aktualisieren und auch auf das Amtsgebäude auszuweiten. Dies entspricht auch der gängigen Praxis der Gemeinden in Kärnten. Notwendige Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

b) einführender Bericht

Bisher werden die Kosten der Mitarbeiter der Finanzverwaltung im Umlageschlüssel zu 31 % auf die marktbestimmten Betriebe umgelegt. Nach einer Besprechung mit Herr Mag. Cottogni vom Amt der Kärntner Landesregierung wurde die Empfehlung ausgesprochen, dies der Kostenwahrheit entsprechend ebenso auf das Amtsgebäude anzuwenden. Dies betrifft beispielsweise die Kosten für Wasser, Kanal, Müll, Versicherungen, etc.

Siehe Anhang.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umlage der Kosten des Amtsgebäudes zu 69% im hoheitlichen Bereich und zu 31% auf die marktbestimmten Betriebe (10% Wasser, 10% Kanal, 10% Müll, 1 % Gemeindewohnhäuser) ab dem Jahr 2023 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umlage der Kosten des Amtsgebäudes zu 69% im hoheitlichen Bereich und zu 31% auf die marktbestimmten Betriebe (10% Wasser, 10% Kanal, 10% Müll, 1 % Gemeindewohnhäuser) ab dem Jahr 2023 beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Jetzt tue man laufend die Kosten in die marktbestimmten Betriebe Wasser/Kanal/Müll umlegen. Da seien überall Einlagen dabei. Warum passiere das genau jetzt? Wahrscheinlich weil man kein Geld habe. Das seien alles Zeitungsausschnitte von 2013 oder 2017. Warum habe man das alles eigentlich nicht schon viel früher gemacht? Der Amtsleiter sei schon seit 1.2.2013 in Amt und Würden.

Die Briefe seien ja alle zum Amtsleiter gekommen. Heute wurde er auch noch befördert. Warum passiere das alles jetzt und nicht schon viel früher?

Bgm Ing. Orasch: Er sei erst seit 2021 in seiner Funktion. Er sei laufend in Gesprächen mit der Aufsichtsbehörde. Im Zuge der Schule wurde über das gesprochen. Da sei das dann massiv aufgepoppt. Deshalb habe er das zum Anlass genommen, das auch zu machen.

GR Brückler: Was werde man in den nächsten Sitzungen alles zu beschließen bekommen, was die marktbestimmten Betriebe dann tragen müssen?

Bgm Ing. Orasch: Man habe jetzt einmal die Empfehlungen der Aufsichtsbehörde umgesetzt. Er habe diesbezüglich sonst keine weiteren Empfehlungen bekommen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umlage der Kosten des Amtsgebäudes zu 69% im hoheitlichen Bereich und zu 31% auf die marktbestimmten Betriebe (10% Wasser, 10% Kanal, 10% Müll, 1 % Gemeindewohnhäuser) ab dem Jahr 2023 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.5.:

Umlegung anteiliger Pensionszahlungen PV auf die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Bisher werden die Personalkosten von den Mitarbeitern der Finanzabteilung auf die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit umgelegt. Um ein genaueres Bild der tatsächlichen Verhältnisse zu erreichen, empfiehlt die Revision, dieses Umlagesystem im Sinne der Kostenwahrheit zu aktualisieren und auch auf die Kosten für die Pensionszahlungen auszuweiten. Dies entspricht auch der gängigen

Praxis der Gemeinden in Kärnten. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

b) einführender Bericht

Bisher werden die Kosten der Mitarbeiter der Finanzverwaltung im Umlageschlüssel zu 31 % auf die marktbestimmten Betriebe umgelegt. Nach einer Besprechung mit Herr Mag. Cottogni vom Amt der Kärntner Landesregierung wurde die Empfehlung ausgesprochen, dies der Kostenwahrheit entsprechend, ebenso auf zu leistende Pensionsfondszahlungen anzuwenden.

Siehe Anhang.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umlage der Kosten für Pensionsfondsbeiträge zu 69% im hoheitlichen Bereich und zu 31% auf die marktbestimmten Betriebe (10% Wasser, 10% Kanal, 10% Müll, 1 % Gemeindewohnhäuser) ab dem Jahr 2023 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umlage der Kosten für Pensionsfondsbeiträge zu 69% im hoheitlichen Bereich und zu 31% auf die marktbestimmten Betriebe (10% Wasser, 10% Kanal, 10% Müll, 1 % Gemeindewohnhäuser) ab dem Jahr 2023 beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Bgm Ing. Orasch: Frau Falkenhauer-Schlatte, die bei Confida sei und mehrere Gemeinden betreue, habe dieser Empfehlung auch rechtgegeben.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umlage der Kosten für Pensionsfondsbeiträge zu 69% im hoheitlichen Bereich und zu 31% auf die marktbestimmten Betriebe (10% Wasser, 10% Kanal, 10% Müll, 1 % Gemeindewohnhäuser) ab dem Jahr 2023 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.6.:

1. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2023 (1. NTVA 2023)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Verordnungsentwurf zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022, Zahl 902/1/2023-Ja:Mat, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der gesamte 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 inklusive aller Beilagen liegt im Amt zur Einsichtnahme auf bzw. ist in der für GR-Mitglieder eingerichteten I-Cloud abzurufen.

b) Textliche Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023

Aufgrund des § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen und zu beschließen, wenn durch außerplan- oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG sind dem Nachtragsvoranschlag textliche Erläuterungen anzuschließen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die textlichen Erläuterungen im Wesentlichen auf den Finanzierungshaushalt beziehen.

c) Wesentliche Ziele und Strategien:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurde nach den Zielen und Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung erstellt.

Es wurden hierbei die für die Erfüllung der Aufgaben der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten benötigten finanziellen Ressourcen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde, veranschlagt.

Ebenso hat der Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung Berücksichtigung gefunden. Bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG wurde auf den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan Bedacht genommen.

d) Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

a. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

Im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 wurden alle bisher angefallenen wesentlichen Änderungen zum Voranschlag 2023 berücksichtigt, die nach dessen Erstellung bekannt wurden. Ausgaben wurden insofern berücksichtigt, als sie im öffentlichen Interesse gelegen sind und sich nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als notwendig darstellen.

b. Änderungen zum Voranschlag:

Für das Haushaltsjahr 2023 wurden im Nachtragsvoranschlag Erträge in Höhe von € 125.200,00 sowie Aufwendungen in Höhe von € 359.100,00 im Ergebnisvoranschlag nachveranschlagt. Gleichfalls wurden Einzahlungen in Höhe von € 616.300,00 sowie Auszahlungen in Höhe von € 995.600,00 im Finanzierungsvoranschlag nachveranschlagt.

e) Aufbau des Nachtragsvoranschlages

Der Aufbau des Nachtragsvoranschlages entspricht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Oktober 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 (VRV 2015) in der derzeit geltenden Fassung, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden geregelt werden.

Er besteht daher seit dem Jahr 2020 aus einem Ergebnishaushalt und einem Finanzierungshaushalt. Der Vermögenshaushalt wird hingegen erst im Rahmen des Rechnungsabschlusses dargestellt. Die bis zum Jahr 2019 geltende Aufteilung in ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag entfällt gänzlich, jedoch erfolgt seit dem Jahr 2020 die gesonderte Darstellung (wenn vorhanden) bestimmter Vorhaben (Projekte) in einem Investitionsnachweis.

Der Voranschlag gliedert sich in 10 Gruppen (0 - 9). Jede Gruppe gliedert sich gemäß Anlage 2 der VRV ihrerseits in Abschnitte und Unterabschnitte, womit der Voranschlagsansatz bezeichnet wird. Die Voranschlagskonten bestehen gemäß Anlage 3 b der VRV 2015 aus jenen Einheiten, in welchen die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen nach ihrer Entstehung und Zusammengehörigkeit innerhalb der Ansätze zusammengefasst werden. Voranschlagsansatz und Konto zusammen ergeben die Voranschlagsstelle.

Der Nachtragsvoranschlag beinhaltet auch laufenden Erträge/Einzahlungen und die aus diesen zu bestreitenden laufenden Aufwendungen/Auszahlungen.

Im Investitionsnachweis werden das Anlagevermögen betreffende (aktivierbare) Vorhaben dargestellt.

f) Der 1. Nachtragsvoranschlag 2023

Dem Gemeinderat wurde ein den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes K-GHG, in der geltenden Fassung, entsprechender 1. Nachtragsvoranschlag 2023 für den Gemeindehaushalt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, zur Beschlussfassung vorgelegt.

g) Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag inkl. 1. Nachtragsvoranschlag 2023

| | | |
|--|-------------------------|------------------------------|
| | Ergebnishaushalt | Finanzierungshaushalt |
|--|-------------------------|------------------------------|

| | | | |
|--|---|------------------------|-------------------------|
| Erträge | Einzahlungen | € 16.002.400,00 | € 16.317.400,00 |
| Aufwendungen | Auszahlungen | € 18.079.300,00 | € 17.644.000,00 |
| Nettoergebnis | Nettofinanzierungssaldo | € -2.076.900,00 | € -1.326.600,00 |
| | | | |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen | Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | € 1.218.700,00 | € 11.400,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen | Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | € 73.000,00 | € 841.500,00 |
| | | | |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen | Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung | € -931.200,00 | € - 2.156.700,00 |

h) Die Rücklagen der Marktgemeinde Ebenthal i.K.

Der Nachweis ist dem Nachtragsvoranschlag beigelegt.

i) Der Personalaufwand

Als Grundlage zur Berechnung des Personalaufwandes diente der dem Voranschlag als Beilage angeschlossene Stellenplan für den Gemeindehaushalt 2023.

j) Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Es wurden im ersten Nachtragsvoranschlag 2023 keine Abweichungen zur Nutzungsdauertabelle vorgenommen. Alle Neuinvestitionen wurden gemäß der Nutzungsdauertabelle bewertet.

k) Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013:

Die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 ist dem Voranschlag beigelegt.

Die mittelfristige Finanzplanung wurde im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlag 2023 nicht geändert.

l) Erläuterungen zu den maßgeblichen Nachtragsvoranschlagsansätzen

Projekte 1. Nachtragsvoranschlag 2023 (zusätzlich zum VA 2023):

- Änderung Projekt Rissesanierung (Kostenreduktion um 96.000 € und Einbau von KIG Fördermitteln)
- Nachtrag der restlichen Kosten für das Projekt Balkonsanierungen, Gehweg Reichersdorf und LED-Umrüstung aus dem Vorjahr
- Aufstockung Projekt Wertstoffsammelzentrum Gewerbezone
- Einbau Projekt KFZ Ankauf im Bereich Wasser und im Bereich Kanal
- Ebenso wurden noch diverse Kleinanschaffungen in Höhe von gesamt € 36.100 vorgesehen. Deren Finanzierung ist zu 100% aus der operativen Gebarung vorgesehen.

Kleinprojekte:

Büroeinrichtung Amtsgebäude, € 1.800

10 Adobe Lizenzen, € 4.600

Wahlaptops, € 1.400

Notstromeinspeisung, €15.700

Drucker VS Ebenthal, € 800

Zapfwellengenerator, € 6.800

Traktorkiste, € 5.000

Ausgaben im operativen Bereich (> 5.000 €):

- Anpassung Umlage Krankenanstalten € 125.700,00
- Anpassung diverser Haushaltskonten (Zinsen für Finanzschulden, Instandhaltung, Kostenbeiträge Wirtschaftshof Arbeiter), € 55.000,00
- Nachbedeckung Transfer Bund, € 30.100,00
- Aufstockung Fremdleistungen Kanal, € 20.000,00
- Beleuchtungstausch 2023, € 20.000,00
- Nachbedeckung Winterdienst, € 20.000,00
- Naturschutzprojekt Ebenthal, € 13.000,00
- Archäologische Grabungen, Förderung Bundesdenkmalamt, € 10.982,00
- Notstromeinspeisungen VS und Kiga Gurnitz, € 9.323,00
- Sportförderung Nachbedeckung, € 9.000,00
- Carnica Region Rosental, € 8.500,00
- MZH Radsberg - Erneuerung der Dachflächenfenster, € 8.000,00
- Aufstockung Diensthandys, € 7.680,00
- Erhöhung Sonderschul-Schülerhaltungsbeitrag, € 7.498,00
- Aufstocken Gewerbeförderung, € 7.000,00

Einnahmen im operativen Bereich (> 5.000 €):

- Anpassung diverser Haushaltskonten (Erträge Wirtschaftshofarbeiter, Miet- und Pächterträge, Sonstige Erträge...), € 64.700,00
- Anpassung GTS-Förderung, € 48.000,00
- BZ-Infrastruktur, € 43.250,00
- BZ-Mittelbindungsaufstockung, € 39.400,00
- Naturschutzprojekt Ebenthal, € 13.000,00
- Kürzung Budget Wahl, € 10.000
- Kürzung Budget Sitzungsgelder Wahl, € 10.000,00
- Rückführung Jagdpachtrücklage, € 6.750,00

m) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 festgelegt wird, Zahl 902/2/2023-Ja:Mat, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 festgelegt wird, Zahl 902/2/2023-Ja:Mat, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 festgelegt wird, Zahl 902/2/2023-Ja:Mat, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.7.:

Finanzierungspläne: Wertstoffsammelzentrums- Umbau; zwei Elektro-KFZ (Kanal, Wasser); Änderung des Projektes Rissesanierung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Finanzierungspläne für die Vorhaben „WSZ Umbau“, „2 KFZ“ und „Änderung Finanzierungsplan Straßenbauprogramm 2022-Rissesanierung“ sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen..

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die Finanzierungspläne für die Vorhaben „WSZ Umbau“, „2 KFZ“ und „Änderung Finanzierungsplan Straßenbauprogramm 2022-Rissesanierung“. als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Aufgrund des Kommunalen Investitionsprogramms (KIG 2023) gem. Kommunalinvestitionsgesetz 2023 können für diverse Infrastrukturvorhaben Förderungen in der Höhe von 50 % lukriert werden. Hinzuweisen ist darauf, dass für das KIG 2023 Programm zwei Förderungsschienen vorhanden sind: Zweckzuschüsse mit einem grünen Schwerpunkt (neu) und Zweckzuschüsse, wie bereits im KIG 2020 genehmigt. Die Förderhöhe ist jeweils zur Hälfte auf beide Schwerpunkte verteilt.

Es kann ebenso- analog zum KIG 2020- nicht überall eine Förderung beantragt werden kann, zumal ein ökologischer Aspekt mitberücksichtigt werden muss. Ein reiner Straßenneubau wird auch nicht gefördert.

Des Weiteren sind die untenstehenden Fördertöpfe ausschließlich für gemeindeeigene Einrichtungen abzubuchen, weshalb Investitionen ins Eigentum Dritter (z.B. Sportplatz Ebenthal) nicht förderwürdig sind. Der ho. Marktgemeinde stehen folgende Fördertöpfe zur Ausschüttung bereit:

| | |
|-------------------------------------|--------------|
| KIP 2023 | € 844.840,00 |
| davon KIP mit „grünem Schwerpunkt“: | € 422.420,00 |
| davon KIP wie bisher: | € 422.420,00 |

Von den möglichen zu lukrierenden Förderungen wurden bzw. werden folgende Anträge seitens der Marktgemeinde gestellt:

| Vorhaben | KIP 2023 „grüner Schwerpunkt“ | KIP 2023 | Sonstige Förderungen |
|---|-------------------------------------|---------------------|----------------------|
| Elektrofahrzeug Bauhof/Kanal | € 17.793,05 | | € 8.000,00 |
| Elektrofahrzeug Wasser | € 15.000,00 | | € 8.000,00 |
| Straßenbauprogramm Rissesanierung - Änderung | | € 150.000,00 | |
| Balkon-Seitenverkleidung, Gemeindewohnhäuser | | € 3.750,00 | |
| Balkon-Beschattung, Gemeindewohnhäuser | | € 8.195,00 | |
| Gesamtsummen in € | € 32.793,05 | € 161.945,00 | € 16.000,00 |

c) Finanzierungspläne gem. K-GHG

Die im Folgenden ersichtlichen Finanzierungspläne sind im Sinne des Kärntner Gemeindehaushalts-Gesetzes für investive Maßnahmen (z.B. Errichtung von Gebäuden, Straßen etc. – Post „0“) mittels Beschlusses des Gemeinderates zu genehmigen:

1. Wertstoffsammelzentrum Umbau

Geplant ist der Umbau des Wertstoffsammelzentrums in der Gewerbezone.

Diesbezüglich wurden bereits ein Kostenvoranschlag eingeholt.

Die Finanzierung sollte zu 100% aus einer Rücklagenentnahme von der Müllrücklage erfolgen.

| Ausgaben 2023 | | Einnahmen 2023 | |
|-------------------------------|---------------------|------------------------|---------------------|
| Errichtungskosten | € 300.000,00 | Rücklagenentnahme Müll | € 300.000,00 |
| Gesamtsumme exkl. Ust. | € 300.000,00 | | € 300.000,00 |

2. Toyota Proace Electric, Kanal

Geplant ist im Bereich Kanalversorgung ein vollelektrisches Fahrzeug anzukaufen.

Für die Finanzierung sollen 50% KIG Mittel lukriert werden und eine E-Mobilitätsförderung angesucht werden. Die Differenz soll aus der Entnahme der Wasserrücklage getilgt werden

| Ausgaben 2023 | | Einnahmen 2023 | |
|-------------------------------|--------------------|-------------------------|--------------------|
| Anschaffungskosten | € 35.600,00 | KIG 2023 | € 13.800,00 |
| | | Förderung E-Mobilität | € 8.000,00 |
| | | Rücklagenentnahme Kanal | € 13.800,00 |
| Gesamtsumme inkl. Ust. | € 35.600,00 | | € 35.600,00 |

3. Toyota Proace Electric, Wasser

Geplant ist im Bereich Wasserversorgung ein vollelektrisches Fahrzeug anzukaufen.

Für die Finanzierung sollen 50% KIG Mittel lukriert werden und eine E-Mobilitätsförderung angesucht werden. Die Differenz soll aus der Entnahme der Wasserrücklage getilgt werden

| Ausgaben 2023 | | Einnahmen 2023 | |
|-------------------------------|--------------------|--------------------------|--------------------|
| Anschaffungskosten | € 38.000,00 | KIG 2023 | € 15.000,00 |
| | | Förderung E-Mobilität | € 8.000,00 |
| | | Rücklagenentnahme Wasser | € 15.000,00 |
| Gesamtsumme inkl. Ust. | € 38.000,00 | | € 38.000,00 |

Anmerkungen zu den Finanzierungsplänen der beiden KFZ:

Die Förderung in Bezug auf E-Mobilität ist bei der Kommunalkredit (KPC) zu beantragen. Die Beantragung kann jedoch erst dann erfolgen, wenn das jeweilige Fahrzeug angemeldet ist. Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung kann es bis zu einem Jahr dauern, dass ein Fördervertrag mit der

Kommunalkredit zustande kommt. Bis zu diesem Zeitpunkt würde dann auch keine KIG-Förderung zur Auszahlung gelangen. Bei einer zu langen Wartezeit besteht demnach das Risiko, dass beide Förderungen nicht abberufen werden können, da Förderungen nur dann zur Ausschüttung gelangen, wenn noch eine Dotierung des Fördertopfes vorhanden ist. Denkbar ist daher die Erhöhung des Eigenmittelanteils (Rücklagenentnahmen bei Kanal und Wasser) bei gleichzeitiger Eliminierung der Förderung „E-Mobilität“. Im Falle dieser Finanzierung würde eine KIG-Förderung binnen Wochen der Marktgemeinde zur Auszahlung gelangen. Sollte diese Form der Finanzierung seitens der Marktgemeinde weiter verfolgt werden, so wären die vorliegenden KFZ-Finanzierungspläne im Rahmen des 2. Nachtragsvoranschlags 2023 zu korrigieren.

d) Abänderung des Finanzierungsplans „Rissesanierung“

Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde hierzu bereits ein Finanzierungsplan zur Beschlussfassung vorgelegt. In der iCloud wird den Mitgliedern des Gemeinderats der alte und der neue Finanzierungsplan zum Vergleich vorgelegt.

Projekt Rissesanierung

Der in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossene Finanzierungsplan für die Rissesanierung, sah Mittelaufbringung im Jahr 2023 in Höhe 396.000 € vor. Die Kosten werden sich voraussichtlich nur auf 300.000 € belaufen. Die Mittelaufbringung wurde vorläufig komplett aus dem Haushalt vorgesehen. Nun ist das neue KIG Gesetz beschlossen und kann auf dieses Projekt angewandt werden. Dies soll im neuen Finanzierungsplan aktualisiert werden.

Finanzierungsplan neu:

| Investitions- und Finanzierungsplan | | | | | | | |
|---|--------------|---------|---------|------|---|---|---|
| A) Mittelverwendungen* | | | | | | | |
| Namentliche Bezeichnung | Gesamtbetrag | 2022 | 2023 | 2024 | | | |
| Baukosten | 600 000 | 300 000 | 300 000 | | | | |
| Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung | | | | | | | |
| Außenanlagen | | | | | | | |
| Anschlusskosten | | | | | | | |
| Sonstige Mittelverwendungen | | | | | | | |
| Planungsleistungen | | | | | | | |
| Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen) | | | | | | | |
| Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen) | | | | | | | |
| ... | | | | | | | |
| ... | | | | | | | |
| Summe: | 600 000 | 300 000 | 300 000 | - | - | - | - |
| B) Mittelaufbringungen* | | | | | | | |
| Namentliche Bezeichnung | Gesamtbetrag | 2022 | 2023 | 2024 | | | |
| Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)** | 60 000 | 60 000 | | | | | |
| Zahlungsmittelreserve | - | | | | | | |
| Mittel aus Geldfluss operative Gebarung | 150 000 | | 150 000 | | | | |
| Bedarfszuweisungsmittel iR | - | | | | | | |
| Bedarfszuweisungsmittel aR | - | | | | | | |
| Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (KLV) | - | | | | | | |
| Darlehen | - | | | | | | |
| Vermögensveräußerung | - | | | | | | |
| 2 Kärntner Gemeindehilfspaket | 90 000 | 90 000 | | | | | |
| KIP Mittel | 300 000 | 150 000 | 150 000 | | | | |
| ... | | | | | | | |
| Summe: | 600 000 | 300 000 | 300 000 | - | - | - | - |

Folgekostenberechnung: siehe Anhang

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.8.:

Schaffung von weiteren Rücklagen-Sparbüchern (Mehrparteienwohnhäuser Neuhausstraße: Balkone und Carports)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Hochrechnung der Sparbücher für Carport und Balkone sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen..

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die Hochrechnung der Sparbücher für Carport und Balkone als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Anmerkung

Die gegenständlichen Bauvorhaben wurden gesondert von den Wohnobjekten errichtet und werden nur von einem bestimmten Mieterkreis benützt. Daher ist es erforderlich für diese Maßnahmen getrennte Sparbücher beziehungsweise Ein- und Ausgaben zu führen. Aus Gründen der Übersicht und um den Vorgaben der geltenden Haushaltsgesetze zu entsprechen, werden für die Balkone und für die Carports getrennte Sparbücher eröffnet. Die einlangenden Einnahmen sollen in weiterer Folge für Reinvestitionen verwendet werden.

Hochrechnung siehe Anhang.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den ausgeführten Zuführungen auf die neu geschaffenen Rücklagen und deren vorgeschlagenen Verwendung zustimmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den ausgeführten Zuführungen auf die neu geschaffenen Rücklagen und deren vorgeschlagenen Verwendung zustimmen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Ing. Tengg: Warum für die Balkone? Das beim Carport verstehe er. Es habe oder brauche nicht jeder ein Carport. Aber Balkone seien bei jeder Wohnung dabei.

Bgm Ing. Orasch: Bei den Dachgeschosswohnungen gebe es keine Balkone. Es gehe um die Trennung. Einer, der einen Balkon habe, habe nicht gleichzeitig vielleicht ein Carport. Da gebe es Unterschiede. Deshalb sollte man das der Übersichtlichkeit halber trennen.

GR Ing. Tengg: Man könnte sagen, dass man von der Parifizierung her eine komplette Wohnanlage habe. Man müsste das ja einfach nur parifizieren können. Dann könne man das alles auf einem

Sparbuch haben und anteilmäßig aufteilen. Sei es vom Quantschnig so gewünscht, dass das so leichter handzuhaben ist?

FV Mag. Jannach: Es gab eine Rücksprache mit Ing. Quantschnig. Der Gedankengang sei der, dass Personen, die ein Carport oder einen Balkon haben, einen höheren Mehrkostenanteil zahlen als jemand ohne Balkon oder Carport. Das gehe aber alles aufs gleiche Einnahmenkonto. Es findet sich bei den Wohnhäusern auf dem Einnahmenkonto. Da habe Ing. Quantschnig angemerkt, dass das vielleicht zu trennen wäre, weil der Überschuss auf das Sparbuch „Wohnhäuser“ zurückgelegt werde, auch wenn er aus Carport oder Balkoneinnahmen herrühren sollte. Es werde dann für dortige Reinvestitionen verwendet.

GR Ing. Tengg: Es sei ja jetzt zu den Carports bei den Wohnhäusern auch anteilig was dazugezahlt worden. Oder sei das nicht so gelaufen?

FV Mag. Jannach: Da gehe es nicht um die Finanzierung der Balkone, sondern um eventuelle Refinanzierung oder Instandhaltungen für zukünftige Probleme. Sollte bei den Carports einmal was zu tun sein, habe man dann eine separate Rücklage. Man könne sich natürlich überlegen, ob man die jetzt braucht oder nicht. Der Gedankengang sei der, dass man auf einem Sparbuch für die Wohngebäude Geld draufhaben sollte. Wenn jetzt ein größerer Schaden bei unseren Wohngebäuden sein sollte, dann minimiere sich diese Rücklagen natürlich aufgrund dessen. Sollte später ein größerer Schaden bei den Carports auftreten, dann sei eventuell bei der Rücklage nicht genügend Ressource da, obwohl es monatliche Einzahlungen von den Carport-Mietern gebe.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den ausgeführten Zuführungen auf die neu geschaffenen Rücklagen und deren vorgeschlagenen Verwendung zustimmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 16.:

Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz) zum 31.12.2022

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt den Mitgliedern des Gemeinderates der von der Confida erstellte Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG in Kurzfassung zum 31.12.2022 als BEILAGE vor. Der gesamte Jahresabschluss liegt im Amt zur Einsichtnahme auf bzw. ist auf der I-Cloud für Gemeinderäte abrufbar.

b) Erläuterungen

Die Marktgemeinde bedient sich hinsichtlich der steuerlichen Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit der am 02.04.2007 gegründeten *Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG* (IIMEKG) unverändert der Dienste der *Confida, Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*, Klagenfurter Straße 32a, 9300 St. Veit an der Glan.

Hiermit wird dem Gemeinderat der von der *Confida, Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung erstellte Rechnungsabschluss zum 31.12.2022 zur Vorlage gebracht. In diesem Fall wird der Gemeinderat als „Gesellschafterversammlung“ tätig.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem von der *Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* erstellten Jahresabschluss der *Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG* zum 31.12.2022 mit Beschluss die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem von der Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2022 mit Beschluss die Zustimmung geben.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es wurde von der Confida bekundet, dass die Gesellschaft auf guten Beinen stehe. Man habe € 5,478.000,-- an Reinvermögen. Es gab eine Veränderung gegenüber dem Jahr 2021, wo € 5,515.000,-- Reinvermögen waren, also € 37.000,-- weniger aufgrund Altersabnutzung. Man habe rund € 270.000,-- an Barvermögen. Wenn man kreativ sei, könne man über die Gesellschaft entsprechende Kredit- oder Darlehensbedingungen in Erwägung ziehen. Soweit sei man noch nicht. Das sei ein anderes Thema. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem von der Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2022 mit Beschluss die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 17.: Selbstständige Anträge

GR-TOP 17.1.:

Antrag Nr. 19: Zweckbindung Jagdpachtrücklage in Absprache mit Jagdverwaltungsbeiräten für Investitionen zur Verbesserung der Land- und Forstwirtschaft

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der eingebrachte Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der eingebrachte Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 01.03.2023 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 1/2023) ein Antrag bezüglich „Zweckwidmung Jagdpachtrücklage Jagdpachtzins“ ein. Der Antrag wurde von den Mitgliedern der FPÖ Gemeinderatsfraktion eingebracht und dem Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

FPÖ – Die Freiheitlichen in Ebenthal

**Betrifft: Antrag nach § 41 K-AGO
„Zweckwidmung Jagdpachtrücklage Jagdpachtzins“**

Gemäß § 41 K-AGO bringen die Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden

Antrag

ein.

Der Gemeinderat möge beschließen, die auf der Gemeinde liegende Jagdpachtrücklage in Absprache mit den Jagdverwaltungsbeiräten zweckgebunden für Investitionen zur Verbesserung der Land- und Forstwirtschaft zu verwenden.

Begründung:

In der Gemeinderatssitzung von Dezember 2022 wurde festgestellt, dass die Gemeindeverwaltung die Jagdpachtrücklage in das Budget 2023 einfließen lassen will. Da wir und einige Juristen, entgegen der Ansicht der Gemeindeverwaltung, der Meinung sind, dass die Jagdpachtrücklage nicht verjährt und damit automatisch in den Besitz der Gemeinde übergeht, erachten wir es als sinnvoll, diese, wie in anderen Bundesländern (z. B. Niederösterreich) zweckgebunden zu verwenden, um die land- bzw. forstwirtschaftlichen Strukturen in der Gemeinde zu verbessern. Da es mehrere Rechtsmeinungen über dieses Thema gibt, wäre dies eine elegante und saubere Lösung dieses Themas und müsste nicht ausjudiziert werden.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen und verbleiben wir hochachtungsvoll

unterfertigt: GV Matheuschitz Georg, GR Strohmaier Michael, EGR Ernestus Vrisk

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die auf der Gemeinde liegende Jagdpachtrücklage in Absprache mit den Jagdverwaltungsbeiräten zweckgebunden für Investitionen zur Verbesserung der Land- und Forstwirtschaft zu verwenden.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die auf der Gemeinde liegende Jagdpachtrücklage in Absprache mit den Jagdverwaltungsbeiräten zweckgebunden für Investitionen zur Verbesserung der Land- und Forstwirtschaft zu verwenden.

GR Pichler trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Ablehnung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Woschitz: Im Dezember 2022 sei dieses Thema erstmals aufgepoppt. GR Archer habe den Stein ins Rollen gebracht. Der Amtsleiter habe uns die Auskunft gegeben, dass das im Kärntner Jagdgesetz verankert sei. Das sei nicht korrekt. Es sei in anderen Landesjagdgesetzen verankert. Aufgrund dessen habe er sich mit dem Verwaltungsdirektor der Kärntner Jägerschaft, Dr. Deutschmann, kurzgeschlossen. Der sei auch Jurist. Er wurde mit der Landesregierung einmal über das ganze Thema diskutiert, damit das in der Neufassung des Jagdgesetzes Eingang finden sollte. Frau Mag. Schärling von der Landesregierung, die für die Jagd zuständig sei, habe auch keine genaue Definition von dem ganzen gehabt. Daraufhin habe er sich mit einem befreundeten Bezirkshauptmann kurzgeschlossen, der selbst Jurist sei. Der habe gesagt, dass die Gemeinde das Geld nicht für irgendwelche anderen budgetären Zwecke verwenden dürfe. Das sei ja nicht ihr eigenes Geld. Daraufhin habe er mit zwei Wiener Rechtsanwälten diskutiert. Die seien beide Verwaltungsjuristen. Sie meinten, dass das eigentlich nicht machbar sei, dass das Geld einfach ins Gemeindebudget fließe. Und darauf fuße eigentlich dieser Antrag. Er würde es als sinnvoll erachten, wie es auch im Niederösterreichischen Landesjagdgesetz stehe, dass dieses Geld wirklich zweckgebunden für Land- und Forstwirtschaft bzw. für Ökoflächen oder Umweltflächen verwendet werde. Die juristische Meinung vom Amtsleiter war, dass das nach drei Jahren nach ABGB verfalle. Andere Juristen sagen, dass es nicht verfalle, weil es nicht der Gemeinde gehöre. Er könne Geld, auf das er aufpassen solle, ja auch nicht einstecken. Er sei der Meinung, wenn die Gemeinde das anderwertig verwenden würde, dass das schon ein wenig den Beigeschmack eines Amtsmissbrauchs oder einer Unterschlagung habe. Das sei die Meinung der Juristen. Aus diesem Grund habe man den Antrag formuliert. Man würde das wirklich sehr sinnvoll finden, wenn das Geld für land- und forstwirtschaftliche Zwecke oder Ökoflächen verwendet werde. Ansonsten würde man das vielleicht sogar ausjudizieren mit einer Anzeige beim Landesverwaltungsgericht oder bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft, um zu schauen, was da wirklich rauskomme. Das würde uns wirklich interessieren, weil die Gemeinde doch die 5 % der Jagdpacht als Verwaltungsgeld einbehalte. Man werde dem Antrag selbstverständlich zustimmen.

GR Ing. Tengg: Er könne sich den Ausführungen von Christian Woschitz nur anschließen. Er habe auch drei Juristen gefragt. Zwei Juristen seien von ihm und einer sei aus Wien, den er gut kenne und der sich auch mit diesen Sachen beschäftige. Diese können den Ausführungen des Amtsleiters nicht so richtig beipflichten. Deswegen sei das für ihn auch so eine Geschichte. Man werde dem Antrag auf alle Fälle zustimmen. Man werde sich diesbezüglich da zurücklehnen und nicht zustimmen, dass das Geld anderwertig verwendet werde. Weil, falls es da zu einer Klage kommen solle, möchte er nur darauf aufmerksam machen, dass die Haftung der Gemeinderat habe. Die anderen haben dann zugestimmt und dann schaue man, wie es weitergehe. Es habe da ja schon ein Beispiel gegeben, wo dann die Gemeinderäte haftbar gemacht wurden. Das sei ihm einfach zu heiß. Er sei schon gespannt, was der Bürgermeister laienhaft dazu sagen werde. Wir seien ja alle Laien. Er könne sich auf nur auf die Juristen verlassen, die er befragt habe. Den in Wien kenne er zu wenig, aber der sei ihm empfohlen worden. Mit seinen zwei Juristen habe er ein paar Mal zu tun. In die Herren habe er großes Vertrauen. Wenn das Geld zu verwenden sei, dann dort, wo es herkomme, nämlich in der Land- und Forstwirtschaft.

Deswegen sei es seines Erachtens auch dort einzusetzen. Man werde den Antrag unterstützen und uns tunlichst die Hände nicht verbrennen, wenn das Geld anderwertig verwendet werde.

GR Archer: Er habe das bei der Weihnachtssitzung ins Rollen gebracht. Ungefähr € 10.000,-- bleiben jährlich an Rücklagen, die von den Grundstücksbesitzern bei der Gemeinde nicht abgeholt werden. Jetzt stelle sich die Frage, ob der Jagdverwaltungsbeirat darüber befinden könne oder der Gemeinderat oder der Ausschuss. Eines müsse man sagen. Das laufe ja schon ewig so. Da sei der Landwirtschaft eine Menge Geld entgangen. Die fairste Lösung für die Zukunft wäre, die € 10.000,--, die jährlich nicht abgeholt werden, für gewisse Projekte in der Landwirtschaft, die so nicht gefördert werden, zu verwenden. Man könnte z. B. einen Weg sanieren, der nicht asphaltiert sei. Man könnte auch andere Maßnahmen setzen.

Bgm Ing. Orasch: Es sei noch einmal festzustellen, dass es nicht um die jährlich eingezahlte Jagdpacht gehe, sondern um die verjährten Beträge. Es handle sich um € 35.000,--. Das war nicht die gewerbliche Jagdpacht aus dem Jahr 2022, sondern die bereits verjährte Pacht von vor 2019. Das habe sich dann so angesammelt. Es geht tatsächlich um die Verjährungsgeschichten. Er stütze sich auf die juristische Auskunft des Herrn Amtsleiters, der aber auch Rücksprache gehalten und diesbezüglich Einkünfte eingeholt habe, was die Verjährung und das ABGB betreffe. Wenn alles immer so klar wäre, dann bräuchte man keine Gerichte und keine Rechtsanwälte. Da müsse er allen recht geben. Mehrere Juristen ergeben mehrere Meinungen. Er verlasse sich momentan auf die juristische Auskunft des Herrn Amtsleiters, der hier auch Rücksprache gehalten und Auskünfte eingeholt habe. Auch wenn das Geld kein „Mascherl“ habe, werde man die verjährten Gelder in das allgemeine Budget einnehmen. Das Geld werde dann für Projekte, welcher Natur auch immer, verwendet, unter anderem vielleicht auch für die Land- und Forstwirtschaft, aber auch z. B. für die Andenkung des Spielplatzes. Selbst wenn man das Geld auf ein Rücklagenkonto legen würde, welches zweckgebunden sei, diene es letztendlich doch der allgemeinen Finanzierung. Wenn die juristische Meinung richtig wäre und man das nicht vereinnahmen dürfte, dann dürfte man mit dem Geld auch nichts machen. Das sei seine Meinung dazu.

AL Mag. Zernig: Es gebe dazu tatsächlich einen Vorakt und ein recht dürftiges Gesetz. Das müsse man einmal klipp und klar sagen. Es sei nicht richtig, dass er gesagt habe, dass unser Gesetz etwas hergebe und das Niederösterreichische schon. Faktum sei, dass im Kärntner Jagdgesetz überhaupt nichts drinnen stehe. Es stehe weder was von Verjährung noch von Einziehung im Gemeindehaushalt drinnen. Sehr wohl stehe da aber was in anderen Gesetzen. Er glaube, dass es in Oberösterreich bzw. Niederösterreich so sei. Da gebe es einen Jagdrat oder einen Jagdzentralrat. Dieser bestimme, was mit den nicht eingeholten Beiträgen passieren solle. Wenn die nicht abgeholt werden, dann werden sie in den Gemeindehaushalt eingenommen. So sei dort die Rechtslage. § 302 StGB – Amtsmissbrauch sei schon ein wenig hart. Das bedingt, dass man seine Amtsgewalt oder seine Amtsmacht wissentlich missbrauche. Wissentlich missbrauchen tue man mit Sicherheit nicht in Bezug auf eine rechtliche Analyse. Dass eine rechtliche Analyse vielleicht von einem anderen Juristen anders gesehen werde, das erfülle nicht den Titel des Vorsatzes, nämlich Amtsmissbrauch bewusst zu begehen. Das müsse er klipp und klar sagen. Amtsmissbrauch begehe man dann, wenn man eine negative Stellungnahme habe, wo explizit drinnen stehe, dass das die Gemeinde nicht tun dürfe und man mache es trotzdem. Das sei nicht Stand der derzeitigen Rechtslage. Dementsprechend, basierend auf dieser Rechtslage, agiere der Gemeinderat derzeit rechtlich sauber. Dass das im Nachhinein vielleicht anders gesehen werden, möge ja sein. Das sei aber nicht ausschlaggebend dafür, dass der Titel des Amtsmissbrauches erfüllt sei. Er verweise auf einen Aktenvermerk vom 27.12.2022. Man habe versucht, über die Fachabteilung eine Auskunft zu erhalten. Man habe auch versucht, mit anderen Gemeinden Rücksprache zu halten. Da habe keiner einen konkreten Plan. Man habe versucht, mit diesen Geldern, die bei uns liegen, irgendwas Sinnvolles zu machen und uns tatsächlich auf eine rechtliche Ebene zu begeben. Das war nicht immer so einfach. Er verliest den Aktenvermerk vom 27.12.2022:

„Pachtzins und Jahresrechnung

Gemäß Verträgen aus dem Jahr 2021 der Pachtzins innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres abzugsfrei an die Gemeinde zu zahlen.

Das heißt, es bestehe ein Vertrag zwischen Gemeinde und den jeweiligen Jagdgesellschaften. Es bestehe kein Vertrag zwischen denen, die dann den Pachtzins aliquot ausbezahlt bekommen.

Der Pachtzins ist für die 3 Gemeindejagden von folgenden Institutionen zu entrichten und stützt sich dzt. auf den GR- Beschluss der Sitzung GR 3/2021:

- | | |
|---|------------------|
| a) Jagdgesellschaft der Ebenthaler Jäger, Obmann Christian Woschitz | <u>€ 3002,07</u> |
| b) Jagdgesellschaft Mieger, Obmann Walter Dominikus | <u>€ 3475,84</u> |
| c) Jagdgesellschaft Radsberg, Obmann Thomas Ogris | <u>€ 4275,70</u> |

Ändert sich die Größe des Jagdgebietes während der Pachtdauer, so erhöht oder vermindert sich der Pachtzins entsprechend dem Flächenausmaß (§ 21 K-JG). Die hierfür notwendigen Daten sind durch den zuständigen Sachbearbeiter der Finanzabteilung zu übermitteln. Eine Kündigung des Vertrages seitens der Gemeinde ist u.a. möglich, wenn der Pachtzins länger als drei Monate nach der Fälligkeit (ersten zwei Wochen des Jagdjahres) und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wurde (§ 23 Abs. 4 K-JG).

Gemäß § 36 Abs. 6 K-JG dauert das Jagdjahr vom 1. Jänner bis einschließlich 31. Dezember. Zum 31. Dezember eines jeden Jahres ist von der Finanzabteilung – Abt III (vom Bürgermeister) eine Jahresrechnung zu erstellen.

Kundmachung der Jahresrechnung

Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Jagdjahres hat die Finanzabteilung - Abt III (der Bürgermeister) ein Verzeichnis der einzelnen grundbücherlichen Grundstückseigentümer (das sind solche, die Grundstücke im Gemeindejagdgebiet haben) durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur Einsicht aufzulegen (§ 35 Abs. 3 K-JG). Dieser Umstand ist auf der Amtstafel der Marktgemeinde (nur reine Kundmachung, keine Namenslisten) kundzumachen und darauf hinzuweisen, dass Beschwerden gegen die Abrechnung oder gegen die Feststellung der Anteile innerhalb von zwei Wochen – vom Tag der Kundmachung an gerechnet – beim Bürgermeister schriftlich einzubringen sind.

Jeder könne sich als sogenannter Einheitsbürger eigentlich darüber informieren, dass er etwas bekomme. Jeder habe die Möglichkeit, das Geld zu holen, wenn er einen Rechtsanspruch habe.

Die Kundmachung ergeht seitens der Marktgemeinde Ebenthal i.K. an alle angrenzenden Gemeinden und an die Kärntner Jägerschaft (z.H. Landesjägermeister) sowie an alle Jagdgesellschaften des Gemeindegebietes (jeweils per E-Mail mit Zustell- und Lesebestätigung). Die Kundmachung hat die Bestimmung zu enthalten, dass eine Auszahlung der Anteile nur erfolgen kann, wenn eine erwartete Berechtigung der Gemeinde nachgewiesen wird bzw. bekanntgegeben wird (Zustelladresse des grundbücherlichen Eigentümers eines Grundstücks im jeweiligen Gemeindejagdgebiet, Kontonummer für die Überweisung des anteiligen Betrages am Pachtzins). Die endgültige Berechtigung ergibt sich nach Abzug des Verwaltungskostenanteils und in Ansehung der Anteile, die einen Betrag von € 5,00 nicht übersteigen. Dieser Betrag und der Verwaltungskostenanteil verfallen ex lege zu Gunsten der Gemeinde. Die „festgestellten Anteile am Pachtzins“ gem. § 35 Abs. 4 K-JG bilden aus ho. Sicht die Summe aller Grundstücke eines Eigentümers in einem Gemeindejagdgebiet. Wenn die Summe der Anteile € 5,00 – nach Abzug des Verwaltungskostenanteils – unterschreitet, so ist je Gemeindejagd (also für Ebenthal oder Mieger oder Radsberg) der Anteil zu Gunsten der Gemeinde verfallen.

Nach dem Ende der Kundmachungsfrist werden die Pachtzins- Anteile, für die eine endgültige Berechtigung dokumentiert vorliegend ist, auf das jeweilige bekanntgegebene Konto zur Auszahlung gebracht. Die Auszahlung erfolgt durch schriftliche Anweisung des Bürgermeisters, die Auszahlungsliste verbleibt danach in der Finanzabteilung – Abt III.

Ein Datenabgleich mit dem Melderegister durch die Finanzabteilung ist mangels DSGVO- Klausel im Rahmen des K-JG nicht vorgesehen. Ein Abgleich mit dem Grundbuch ist jedes Jahr für die Jahresrechnungserstellung inkl. Verzeichnis durch den zuständigen Sachbearbeiter umzusetzen. Er hat den Datensatz der Finanzabteilung sodann zur Verfügung zu stellen, da das Grundbuch öffentlich zugänglich ist und keine datenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen dürften.

Grundbücherlichen Eigentümern, deren Anteile mangels Vorhandenseins einer Kontonummer bzw. Zustelladresse nicht ausbezahlt werden können, obliegt das Recht, ihre Anteile über den Weg des Marktgemeindefamtes abzuholen. Die Abholfrist beginnt mit rechtskräftiger Feststellung der Anteile (nach dem Enden der Kundmachungsfrist) bis zum Ende der besonderen 3-jährigen Verjährungszeit für Forderungen von Miet- und Pachtzinsen gem. § 1486 Z. 4 ABGB. Auf diesen Umstand ist bei der Kundmachung der Jahresrechnung hinzuweisen. Nach der Verjährungsfrist werden die nicht abgeholten Anteile am Pachtzins im Gemeindefamtebudeget eingenommen. Eine Zweckbindung ist mangels einer Regelung im K-JG nicht vorgesehen und lässt sich auch nicht aus den jeweiligen durch Verordnung der Landesregierung vordeterminierten Jagdpachtverträgen ableiten.

Jagdpachtvertrag, Judikatur und öffentl.- rechtlicher Vertrag

Wieso die besondere 3-jährige Verjährungszeit gem. § 1486 Z. 4 ABGB zur Anwendung kommt, ergibt sich aus dem K-JG, der Judikatur zu öffentlich-rechtlichen Verträgen (Verwaltungsverträgen) und mangelnder Regelungen im Rahmen der grundsätzlich vorgegebenen Jagdpachtverträge.

Das K-JG trifft keine Regelungen in Bezug auf die Verjährung von Anteilen am Pachtzins, die nicht ausbezahlt wurden. Zwar regelt § 35 Abs. 4 K-JG, dass rechtskräftig festgestellte Anteile am Pachtzins den Berechtigten ausbezahlt sind. Wenn dies mangels Daten nicht möglich ist, stellt sich die Frage, was nun mit der Forderung des Pachtzins-Anteils, den der berechnigte Grundstückeigentümer gegen die Gemeinde hat, passieren soll. Anders als andere Landesgesetze schweigt das K-JG zu diesem Fall. Behelfen kann man sich damit, im Wege der Kundmachung sowohl die Kärntner Jägerschaft als auch die Jagdgesellschaften über einen Verjährungsumstand zu informieren. Damit ist dokumentiert, dass es jedermann zumutbar ist, seine Forderung bei der Gemeinde auch umzusetzen und seinen Anteil am Pachtzins auszahlen zu lassen.

Erfolgt keine Auszahlung, da sich der Pachtzins- Berechnigte innerhalb von 3 Jahren nicht bei der Gemeinde meldet, greifen die besonderen Verjährungszeiten des ABGB. Die 3 Jahre werden gerechnet ab dem Ablauf der zwei Wochen Kundmachungsfrist der Jahresrechnung (da hier davon ausgegangen werden muss, dass die Anteile rechtskräftig festgestellt wurden und eben keine Beschwerde dagegen mehr möglich ist).

Insbesondere lässt sich das über die Konstruktion des Jagdpachtvertrages und der daraus resultierenden Pachtzinsen ableiten.

Aus ho. Sicht handelt es sich beim Jagdpachtvertrag um einen sogenannten öffentlich-rechtlichen Vertrag. Das ist ein Vertrag zwischen der Verwaltung und einem Privaten über Verwaltungssachen. Ein Jagdpachtvertrag ist einerseits durch Verordnung der Landesregierung seinem Inhalt nach vordeterminiert (K-JG Durchführungsverordnung) und fußt auf den Bestimmungen des K-JG. Zum anderen wird der Jagdpachtvertrag durch (Bescheid) der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt (§ 16 Abs. 3 K-JG).

Typologisch gesehen ist der öffentlich-rechtliche Vertrag in der Mitte zwischen einem Bescheid und dem privatrechtlichen Vertrag anzusiedeln. Die Abgrenzung der Hoheitsverwaltung zur Privatwirtschaftsverwaltung ist schwierig, da der Vertrag nicht im Rahmen der Vertragsfreiheit, sondern aufgrund des K-JG, der Durchführungsverordnung und legitimierend durch Bescheid der Bezirkshauptmannschaft geschlossen wird. Hier muss geprüft werden, welcher Rechtsform sich die Verwaltungsträger außerhalb des Vertrages für die Regelung der vertragsgegenständlichen Angelegenheiten bedienen (vgl. OGH 10 Ob689/86). Einerseits kann ihn die Bezirkshauptmannschaft

unter gewissen Umständen gem. § 23 Abs. 1 K-JG auflösen (Hoheitsaktakt), andererseits kann ihn der Verpächterin, sprich die Gemeinde, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kündigen (Zivilrechtsakt). Des Weiteren ist der Pachtzins seiner Begrifflichkeit nach dem Zivilrecht zuzuordnen.

Nach der Judikatur des OGH (vgl. 10b30/91, 10ob519/94 etc.) besteht keine generelle Wahlfreiheit zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Handlungsformen, jedenfalls dort nicht, wo der Gesetzgeber zu erkennen gibt, dass die hoheitliche Gestaltung zwingend ist. Soweit die hoheitliche Regelung nicht Platz greift, führt die Gemeinde ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art 116 Abs. 2 B-VG) auf Grundlage der Bestimmungen des Privatrechts durch.

Jagdpachtverträge sind aus ho. Sicht, wie bereits beschrieben, öffentlich-rechtliche Verträge gem. K-JG und der Durchführungsverordnung, legitimiert durch Bescheid der Bezirkshauptmannschaft. Geregelt ist aber in den einschlägigen Normen neben dem Mindestinhalt eines solchen Vertrages und sonstiger Bestimmungen im Hinblick auf die Unterverpachtung, die Kostentragung und die Kündigung (vgl. Mustervereinbarungen in Anlagen I und II der Durchführungsverordnung) nicht einmal die Höhe des Pachtzinses und auch keine Verjährungsmodalitäten.

Demgemäß greifen, wie dem Erkenntnis des oben zitierten Erkenntnisses des OGH folgend, keine hoheitlichen Regelungen, weshalb die Gemeinde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig ist und die Verjährungszeiten des § 1486 Z. 3 ABGB anwendbar werden.

Die Marktgemeinde kann der ho. Sicht folgend also – und das ohne eine Zweckbindung – die nicht ausbezahlten Pachtzins- Anteile nach 3 Jahren im Gemeindebudget einheben und für ihre budgetären Zwecke nutzen.

f.d.R.d.A.

Mag. Zernig“

Bgm Ing. Orasch: Man habe die Empfehlung des Ausschusses, das in der Gemeindezeitung zu veröffentlichen, wahrgenommen. Man mache das jährlich. Die Marktgemeinde schreibe auch die zuständige Interessensvertretung, die Landwirtschaftskammer, an. Sie sollen die Grundstücksbesitzer darüber informieren, dass der Pachtzins abzuholen sei.

GR Ing. Tengg: Er danke dem Amtsleiter für die ausführliche Erklärung. Er wisse zwar nicht, was das mit dem Antrag zu tun habe. Aber jetzt habe man Informationen dazu. Er sei jetzt mit seiner Berufswahl wieder sehr zufrieden. Er habe die juristische Laufbahn nicht eingeschlagen, seine Tochter habe es aber gemacht. Er verstehe sie bis heute nicht. Er möchte das von der ÖVP Ebenthal aus präzisieren. Er sei der Auffassung, dass diese Gelder zweckgebunden für die Landwirtschaft hergenommen werden sollen, weil sie von dort kommen. Wenn die andere Seite recht habe, auch wenn andere Juristen gesagt haben, dass das nicht so ist, dann sei der Punkt eh hinfällig. Dann gehe es auf die eine oder andere Seite nicht. Falls aber der Amtsleiter recht habe, dann sei man der Auffassung, dass diese Sachen nicht für andere Sachen z. B. Kinderspielplatz verwendet werden sollten, sondern eben auch wieder für die Landwirtschaft, weil es eben dort herkomme. Für das werde das Geld auch zur Verfügung gestellt. Deshalb werde man dem Antrag die Zustimmung geben.

FV Mag. Jannach: Sie sei keine Juristin. In der GHO gebe es Regelungen zu Zweckbindungen. Man habe bereits ein Sparbuch mit einer Zweckbindung, welches sich „Jagdпacht“ nenne. Eine weitere Zweckbindung der Zweckbindung sei nicht notwendig. Die gebe es bereits. Der GR könne allerdings bei so einem vorhandenen zweckgebundenen Sparbuch, wie z. B. das der Jagdpachtrücklage, per Beschluss bestimmen, was damit passieren solle. Da gebe es aber die freie Beschlussfindung, was man damit mache. Vielleicht noch kurz ein Gedanke, ob die Gemeinde jetzt Gelder von anderen, in dem Fall von Jagdpachtbeziehern, im Gemeindehaushaltsbudget darstellen könne oder nicht. Da gebe es verschiedene Sichtweisen. Man habe aber bereits ein zweckgebundenes Sparbuch. Der eine oder andere, der vielleicht in den Rücklagespiegel vom Rechnungsabschluss oder auch vom Nachtragsvoranschlag hineinschaue, sehe dort unsere Bilanz und den Vermögenshaushalt. Auch dort seien unsere Rücklagesparbücher drinnen, unter anderem auch die Jagdpachtrücklage. Seit Jahren sei die Jagdpacht bereits Teil des Gemeindebudgets. Das sei kein Novum, sondern das werde bereits seit Jahren so gemacht, dass dieses Sparbuch im Gemeindehaushalt da vorhanden sei. Es erreichten uns zu Zeiten der Corona-Krise diverse Schreiben der Revision zum Thema der finanziellen Lage und

Zuspitzung der finanziellen Lage. Auch da gab es die Empfehlung, in „schlechten finanziellen Zeiten“ auch Rücklagen für Zahlungsverpflichtungen aufzulösen. Auch da wäre die Jagdpachtrücklage dran gewesen. Das war nur ein Gedankengang, ohne das rechtlich einschätzen zu wollen.

Bgm Ing. Orasch: Der Antragsteller sei der Auffassung, dass man das nicht so machen müsse. Deswegen werde man dem Antrag nicht zustimmen.

GR Ing. Tengg: Das sei klar, dass es so laufen werde. Es gehe darum, dass man da halt ein Sparbuch mehr hätte. Das verjährte Geld werde jetzt hergenommen und auf ein allgemeines Sparbuch bzw. eine allgemeine Rücklage gebucht. Sonst werde das nicht funktionieren. Man könne nicht von der Zweckbindung einen Kinderspielfeld zahlen. Da werde man so oder so ein Sparbuch brauchen.

Bgm Ing. Orasch: Deswegen seien ja Rücklagen aufgelöst worden.

GR Ing. Tengg: Wenn man schon das Geld habe und man könne sich dem bedienen, dann gehöre es auch für den Zweck verwendet. Das sei eigentlich der Gedanke.

GR Archer: Er sei schon lange im Gemeinderat. Es sei jedes Jahr ungefähr eine Summe von € 30.000,-- da drinnen. Das heißt, dass im Jahr € 10.000,-- übrig bleiben. In zehn Jahren seien das € 100.000,--. Da sei die Gemeinde von den Bauern ziemlich gesponsert worden. Wie komme es zu dem Geld? Weil viele gar nicht wissen, dass sie das bekommen. Wer mehr Grund habe, der darf der Gemeinde seine Kontonummer bekanntgeben. Die kleinen Grundbesitzer haben schon vergessen, dass sie ein Grundstück haben, für das sie Geld bei der Gemeinde abholen können. Man solle da eine gute Lösung finden. Vielleicht könne ein Teil für soziale Zwecke eingesetzt werden, sodass das Geld ein „Mascherl“ habe. Man werde schauen, was herauskomme. Es gebe verschiedene Rechtsmeinungen. Es müsse eine klare Regelung geben. Da sei die Gemeindeaufsicht gefragt die sage, wie es die anderen Gemeinden machen.

Bgm Ing. Orasch: Er schließe die Diskussion ab. Der Amtsleiter habe genau das in seiner Einleitung auch gesagt habe, dass er das mit der Aufsichtsbehörde und mit anderen Gemeinde versucht habe, abzuklären. Man mache das überall kund. Man schreibe einen Artikel in der Gemeindezeitung. Man schreibe die Landwirtschaftskammer an. Die machen die Besitzer eigentlich darauf aufmerksam, dass sie ein Geld abzuholen haben. Insofern mache die Gemeinde nicht nur ihre Pflicht, sondern auch ein zusätzliches Service.

GR Ing. Tengg: Die ÖVP sehe da auch keinen Amtsmissbrauch.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die auf der Gemeinde liegende Jagdpachtrücklage in Absprache mit den Jagdverwaltungsbeiräten zweckgebunden für Investitionen zur Verbesserung der Land- und Forstwirtschaft zu verwenden.

Abstimmung: ABLEHUNG des Antrages mit 20:7 Stimmen (somit Ablehnung mit 20 Stimmen der SPÖ, gegen 3 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen der ÖVP und 1 Stimme von DU).

vorliegende selbstständige Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass heute ein neuer Antrag vorgelegt wurde.

Bgm Ing. Orasch verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

FPÖ – Die Freiheitlichen in Ebenthal

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 41 Abs 3 der K-AGO
„Kindergärten ab 06.30 offen“

Gemäß § 41 K-AGO bringen die Freiheitlichen in Ebenthal folgenden Antrag ein:

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Öffnungszeiten der Kindergärten in unserer Gemeinde zu erweitern. Konkret schlagen wir vor, dass die Kindergärten ab 06:30 Uhr morgens geöffnet sind, um den Bedürfnissen berufstätiger Eltern gerecht zu werden.

Begründung:

Eine frühere Öffnungszeit des Kindergartens würde es Eltern ermöglichen, pünktlich zur Arbeit zu gehen, ohne sich Sorgen darüber machen zu müssen, wer sich um ihre Kinder kümmert. Dies würde auch dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und insbesondere berufstätigen Müttern mehr Flexibilität zu bieten. Ich bitte Sie, diesen Antrag sorgfältig zu prüfen und ihn zur Abstimmung zu stellen.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung bei der Verbesserung der Kindergartenbetreuung in unserer Gemeinde.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir hochachtungsvoll

unterfertigt: GR Woschitz Christian, EGR Steiner Ing. Beatrix, EGR Vrisk Ernestus

Bgm Ing. Orasch weist diesen Antrag dem Ausschuss für Soziales und Generationen zur Vorberatung zu.

GR Woschitz: Er habe sich entschieden, sein Mandat als Gemeinderat nach der heutigen Sitzung zurückzulegen. Das sei eine Entscheidung, die schon lange getroffen wurde. Er habe nur bis heute nach der Sitzung gewartet, weil ihn GV Matheuschitz gebeten habe, da er heute nicht da sei, dass er ihn noch vertreten möge. Es war eine lange, schöne und lehrreiche Zeit für ihn. Er möchte sich bei allen in der Gemeindeverwaltung für die tolle Zusammenarbeit bedanken. Er glaube, er habe ein wenig dazu beigetragen, dass die Gemeinde Ebenthal sich auch bewegt habe. Sollte er irgendjemanden in einer Diskussion beleidigt haben, war das nicht persönlich gemeint. Das war einfach nur im Zuge der Diskussion. Er sei da herinnen niemandem böse. Er sage einfach nur „Danke“ für die schöne Zeit. Er wünscht allen für die Zukunft noch Erfolge bei der Gemeindearbeit. Er dankt für alles.

Bgm Ing. Orasch: Woschitz habe das gestern bereits angekündigt. Er möchte namens des Gemeinderates, namens der Marktgemeinde Ebenthal, der Bürgerinnen und Bürger und vor allem aber persönlich, ein herzliches „Dankeschön“ aussprechen. Er selbst habe mit Woschitz erst die letzten zwei Jahre gemeinsam für die Gemeinde zusammengearbeitet. Da konnte er nicht einmal sagen, dass er nicht konstruktiv war. Auch wenn er Kritik an gewissen Dingen geübt habe. Die Kritik war immer objektiv. Er war immer davon beseelt, für das Gemeinwohl, für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, da zu sein. Er habe selbst auch viele Jahre als Zuhörer aufmerksam zugehört. Da gab es als Zuhörer auch nie das Thema, dass er gemeint habe, dass das ein Blödsinn sei, was Woschitz gesagt habe. Er werde es nachholen, sich auch noch in einem offiziellen Rahmen bei ihm für seine langjährige Tätigkeit zu bedanken. Jetzt dürfe er ihm nur eine Kleinigkeit überreichen und wünsche ihm alles, alles Gute.

Bgm Ing. Orasch bedankt sich bei der Zuhörerschaft und ersucht diese, das Gremium jetzt zu verlassen.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:



Bürgermeister Ing. Christian Orasch e.h.

Die Protokollprüfer:



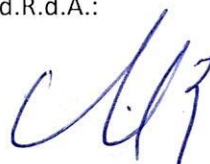
GR Daniel Pertl, MSc. e.h.
GR Ing. Manfred Tengg e.h.

Die Schriftführerin:



Christine Prosegger e.h.

F.d.R.d.A.:



Mag. Michael Zernig e.h.
Amtsleiter

[Faint, illegible handwritten scribble]